



Zollveranlagung

Mai 2023

Prozessbeschrieb für das vereinfachte Verfahren für Versand und Empfang

Standard

(zugelassener Versand; ZV-Verfahren / zugelassener Empfang; ZE-Verfahren)

1	Begriffe und Abkürzungen	4
2	Zweck und Inhalt	6
3	Allgemeine Bestimmungen	6
3.1	Zuständige Lokalebene	6
3.2	Bewilligungsinhaber (ZE und/oder ZV).....	6
3.3	Zugelassene Orte	6
3.3.1	Erstzulassung und Aufnahme in den Abnahmebericht	6
3.3.2	Formloses Verschieben (ohne nTV) zwischen zugelassenen Orten.....	6
3.3.3	Formloses Überlassen (ohne nTV) an einem zugelassenen Ort.....	6
3.4	Zusätzliche Beteiligte.....	7
3.4.1	Verantwortliche für die Zollanmeldung	7
3.4.2	Zollanmeldung durch Dritte	7
3.4.3	Verantwortliche Person am zugelassenen Ort.....	7
4	Pflichten, Verantwortung und Haftung des ZVE	8
4.1	Organisation ZVE-Betrieb.....	8
4.2	Nachvollziehbarkeit des Sendungsverlaufs (Roter Faden).....	8
4.3	Pflichten bezüglich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	8
4.4	Gewährung des Zutrittsrechts	8
4.5	Mitwirkungspflicht	8
4.6	Lagerordnung	9
4.7	Generelle Haftung	9
4.8	Herrenlose Waren	9
5	Verfahrensbestimmungen	10
5.1	ZE-Verfahren	10
5.1.1	Einfuhrverfahren mit elektronischer Zollanmeldung.....	10
5.1.2	Einfuhrverfahren mit nicht elektronischer Zollanmeldung	18
5.2	ZV-Verfahren	19
5.2.1	Ausfuhrverfahren mit elektronischer Zollanmeldung.....	19
5.2.2	Ausfuhrverfahren mit nicht elektronischer Zollanmeldung	24
5.2.3	Transitverfahren.....	25
5.3	Weitere Bestimmungen für das ZE- und ZV-Verfahren	30
5.3.1	Ausserordentlicher Antrag auf Warenfreigabe ausserhalb der Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene	30
5.3.2	Vorgehen bei Pannen in den IT-Systemen NCTS und e-dec.....	30
6	Vorlage der Unterlagen	31
6.1	Vorlage der Zollanmeldung und der erforderlichen Begleitdokumente	31
6.2	Vorlage der Transitdokumente.....	31
6.3	Retournierung der Unterlagen	31
6.4	Erneute Vorlage einer zurückgewiesenen Zollanmeldung.....	31
7	Besonderheiten	32
7.1	ZE-Verfahren	32
7.1.1	Besondere Massnahmen im Zusammenhang mit nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes.....	32
7.1.2	Vereinfachte Zollanmeldung für Kleinsendungen	33
7.1.3	Zollanmeldungen für Barzahler	33
7.2	ZV-Verfahren	33
7.2.1	Ausfuhrbewilligungspflichtige Waren.....	33
7.2.2	Besondere Massnahmen im Zusammenhang mit nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes.....	33
7.2.3	Warenverkehrsbescheinigungen (WVB).....	34
8	Daten und Dokumente	35

8.1	Ablagesystem	35
8.2	Aufbewahrung	35
9	Zeiten und Fristen.....	36
9.1	Zeiten für Handlungen im Rahmen des Zollveranlagungsprozesses.....	36
9.2	Fristen	37
10	Kontrollen.....	38
	Anhang I: Situations- und Raumpläne (ZVE-Bereich am zugelassenen Ort).....	38
	Anhang II: Bahnverkehr (Form. 87.90).....	38
	Anhang III: Muster der Aufzeichnung der Inventarisierung	38
	Anhang IV: Vereinfachte Zollanmeldung für Kleinsendungen	39
1	Form der Zollanmeldung (Art. 28 ZG).....	39
1.1	Vereinfachte Zollanmeldung mittels Kleber / Stempel	39
1.2	Vereinfachte Zollanmeldung mittels Sammelzollanmeldung	40
1.3	Reduzierte Zollanmeldung mittels IT- System e-dec easy (TN 9898.9898)	41
1.4	e-dec Import	42
2	Aufbewahrungspflicht.....	42
3	Interventionszeiten bei Kleinsendungen.....	42
	Anhang V: Vorgehen bei kontrollpflichtigen Edelmetall-Waren	43
	Anhang VI: Formular «CIS-Sendungsdaten» und «CIS-online Details Wagen»	44
	Anhang VII: Vorgehen bei bewilligungspflichtigen Sendungen, die dem Salzregal unterstehen	46
	Änderungen	47

1 Begriffe und Abkürzungen

Begriff	Bedeutung
Abnahmebericht	Für jeden Bewilligungsinhaber ausgestelltes firmenspezifisches Dokument, in welchem die zugelassenen Orte, die angewendeten Prozesse und die Verantwortlichkeiten festgehalten sind.
AZA	Ausfuhrzollanmeldung
Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene	Betriebszeiten sind Zeiten, während denen Interventionsfristen laufen, Zollprüfungen angeordnet und Warenfreigaben erfolgen können.
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bewilligung	Bewilligung des BAZG für ZE und ZV
E-Begleitdokument	Applikation, um Begleitdokumente zu Zollanmeldungen und Unterlagen zu Anträgen elektronisch an das BAZG zu übermitteln.
E-Com	Modul im Zollsystem e-dec für die elektronische Kommunikation zwischen dem Zollanmelder und dem BAZG (z. B. Beanstandungen oder Anträge des Zollanmelders).
e-dec easy	Vereinfachte elektronische Zollanmeldung des BAZG für Kleinsendungen
EZA	Einfuhrzollanmeldung
EA	Ermächtigter Ausführer, sprich Exporteur, mit der Bewilligung Ursprungsnachweise im vereinfachten Verfahren auszustellen.
gVV	gemeinsames Versandverfahren, Übereinkommen EU-EFTA (SR 0.631.242.04)
Infrastrukturbetreiber	Firma, welche im Auftrag eines ZE unverzollte Waren an einem zugelassenen Ort empfängt. Der Infrastrukturbetreiber ist selbst nicht ZE.
NCTS	Neues Computerisiertes Transitsystem; System zur Abwicklung des Regelverfahrens im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens. Das System wird auch für das elektronische nationale Transitverfahren (nTV) sowie für die Kommunikation mit dem ZE / ZV verwendet.
nTV	Informatisiertes nationales Transitverfahren
NZE	Nicht zollrechtliche Erlasse
Öffnungszeiten der Lokalebene	Als Öffnungszeiten der Lokalebene gelten die Zeiten, während denen der ZVE Zutritt zur Lokalebene hat, ständig Zollpersonal im Dienst ist, Interventionsfristen laufen, Zollprüfungen angeordnet und durchgeführt werden.
OZL	Offene Zolllager (Zollagerverfahren)
TIN	Trader Identification Number
TNZ	Tarifnummernzeilen
Verfahrensinhaber	Natürliche oder juristische Person, die die Waren selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in das gVV überführt und damit gegenüber den zuständigen Behörden die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Verfahrens übernimmt. Der Verfahrensinhaber hat eine Sicherheit zu leisten.
ZAVV	Zollanmeldung für das Verfahren der vorübergehenden Verwendung
ZAZ	Zentrales Abrechnungsverfahren des BAZG
ZE	zugelassener Empfänger
Zollanmelder	Natürliche oder juristische Person, welche die Zollanmeldung (im System e-dec oder mit Spezialformularen) erstellt
Zollgut	Werden Waren in das Zollgebiet eingeführt, so werden sie damit Zollgut und bleiben es, bis die Einfuhrveranlagung abgeschlossen ist, oder sie ausgeführt oder vernichtet werden.
Zugelassener Ort	Durch das BAZG bezeichneter, im Abnahmebericht aufgeführter Ort, denen ein ZE die zu empfangenden Waren zuführen darf bzw. denen ein ZV Sendungen zur Beschau zuführen muss.
Zuständige Lokalebene	Die in der Bewilligung für die Abwicklung des Verfahrens bestimmte Lokalebene.
ZV	zugelassener Versender

ZVE	zugelassener Versender und Empfänger
-----	--------------------------------------

2 Zweck und Inhalt

Dieser Prozessbeschreibung bildet die allgemeingültigen Prozesse und Verfahrensbestimmungen des ZE-Verfahrens und ZV-Verfahrens ab.

Der Prozessbeschreibung wird im Internet publiziert. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) informiert den Bewilligungsinhaber über allfällige Änderungen.

Für jeden Bewilligungsinhaber wird ausserdem ein firmenspezifischer Abnahmebericht ausgestellt, in welchem die zugelassenen Orte, die angewendeten Prozesse und die Verantwortlichkeiten festgehalten sind. Der Abnahmebericht bildet Bestandteil der Betriebsbewilligung.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Zuständige Lokalebene

vgl. Abnahmebericht Ziffer 2.1.

3.2 Bewilligungsinhaber (ZE und/oder ZV)

vgl. Abnahmebericht Ziffer 2.2.

3.3 Zugelassene Orte

([Art. 102 Zollverordnung](#))

Zugelassene Orte werden im Abnahmebericht (Ziffer 4) aufgeführt.

3.3.1 Erstzulassung und Aufnahme in den Abnahmebericht

Im Rahmen der Erstzulassung eines zugelassenen Ortes prüft die zuständige Lokalebene, ob die Anforderungen bezüglich Infrastruktur erfüllt und Kontrollen mit einem verhältnismässigen Verwaltungsaufwand möglich sind.

Die Vorlaufzeit zur Aufnahme zugelassener Orte beträgt:

- bei bereits zugelassenen Orten: fünf Arbeitstage;
- bei einer Erstzulassung: die benötigte Zeit.

3.3.2 Formloses Verschieben (ohne nTV) zwischen zugelassenen Orten

nur ZE

Der ZE darf Waren, die er selber summarisch angemeldet hat, formlos von einem zugelassenen Ort an einen anderen zugelassenen Ort zuführen, wenn er dort auch das nachfolgende Zollverfahren selber vornimmt. Er muss jederzeit Auskunft geben können, an welchem zugelassenen Ort sich die Waren befinden.

3.3.3 Formloses Überlassen (ohne nTV) an einem zugelassenen Ort

nur ZE

Der ZE darf Waren, die er selber summarisch angemeldet hat, an einem zugelassenen Ort formlos einem anderen Zollanmelder überlassen¹, wenn dieser:

- ZE oder ZV ist und gemäss seinem Abnahmebericht denselben zugelassenen Ort nutzt; oder
- als Dritte gemäss [Ziffer 3.4.2](#) des Prozessbeschriebs die Zollanmeldung für die dem ZO des ZE zugeführten Waren in seinem eigenen Namen übermittelt.

Derjenige ZE, der die Waren summarisch angemeldet hat, bleibt für den Abschluss bzw. die Beendigung des Transitverfahrens verantwortlich.

¹ Der Sendungsverlauf muss auch bei einer formlosen Übergabe von allen Beteiligten lückenlos nachgewiesen werden können (vgl. [Ziffer 4.2](#)).

3.4 Zusätzliche Beteiligte

3.4.1 Verantwortliche für die Zollanmeldung

([Art. 10 Zollverordnung des BAZG](#))

Der ZVE ist verantwortlich für die korrekte Erfassung und Verwaltung der Deklaranten in der [Zollkundenverwaltung](#). Mutationen müssen durch den ZVE umgehend in der Zollkundenverwaltung vorgenommen werden. Das Vorgehen dazu ist im [Handbuch](#) beschrieben.

3.4.2 Zollanmeldung durch Dritte

nur ZE

Der ZE kann selbstständig Firmen zulassen, die für die seinem ZO zugeführten Waren die Zollanmeldung in ihrem eigenen Namen übermitteln. Der ZE regelt die Einzelheiten direkt mit den entsprechenden Firmen.

Für Dritte, die die Zollanmeldung in ihrem eigenen Namen übermitteln, gilt:

1. Der Zollanmelder übermittelt die Zollanmeldung an die zuständige Lokalebene des ZE.
 - Rubrik «Veranlagungsort» = Domizil
 - Rubrik «Zugelassener Empfänger» = UID ZE
 - Rubrik «Code ZO» = ZO Code ZE
 - Rubrik «Vordokument» = Anmeldenummer ZE
2. Ein allfälliger Beschauentscheid geht direkt an den Zollanmelder.
Dieser informiert den ZE. Der Zollanmelder übergibt dem ZE die Begleitdokumente oder sendet diese an die zuständige Lokalebene.
3. Der ZE trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschau. Er ist auch verantwortlich, dass die Waren nicht vorzeitig abgeführt werden.
4. Die zuständige Lokalebene verlangt allfällige Dossiers für eine nachgelagerte Kontrolle direkt beim Zollanmelder.

Für nicht elektronische Zollanmeldungen gelten die Bestimmungen gemäss [Ziffer 5.1.2](#).

Der ZE trägt die Verantwortung für den korrekten Verfahrensablauf. Er ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Schnittstellen zwischen dem Zollanmelder, sich selber und der zuständigen Lokalebene funktionieren.

3.4.3 Verantwortliche Person am zugelassenen Ort

Der ZVE muss bei jedem zugelassenen Ort eine verantwortliche Person² bezeichnen, welche bei einer Zollprüfung mitwirkt und die sach- und fachgerechte Kommunikation zwischen der zuständigen Lokalebene am zugelassenen Ort und dem ZVE sicherstellt (z. B. wenn sich anlässlich einer Beschau Unstimmigkeiten vor Ort ergeben).

² Die verantwortliche Person kann Mitarbeiter/in des Bewilligungsinhabers oder einer anderen Firma sein.

4 Pflichten, Verantwortung und Haftung des ZVE

([Art. 103 Abs. 1 Bst. d Zollverordnung](#))

4.1 Organisation ZVE-Betrieb

Der ZVE trägt die Verantwortung für den gesamten Zollveranlagungsprozess. Er muss dafür besorgt sein, dass allfällige weitere Zollbeteiligte (z. B. Zollanmelder, Transporteure, Hallenpersonal, Infrastrukturbetreiber) ihre zugeteilten Aufgaben wahrnehmen und ordnungsgemäss nach den Bestimmungen der Zollgesetzgebung erfüllen.

Der ZVE beschreibt sämtliche im Zusammenhang mit der Zollveranlagung stehende Prozesse. Änderungen im Prozess sind der zuständigen Lokalebene vor der Umsetzung zu melden.

4.2 Nachvollziehbarkeit des Sendungsverlaufs (Roter Faden)

Der ZVE muss Verwaltung und Betrieb so organisieren, dass der Lauf einer Sendung von der Gestellung am zugelassenen Ort bis zu ihrer Freigabe sowie der Zollstatus der Waren jederzeit lückenlos nachgeprüft werden können.

Die Anmeldeummer stellt den so genannten roten Faden dar. Der Aufbau der Anmeldeummer wird im Abnahmebericht (Ziffer 5.1) festgehalten.

Der ZE stellt sicher, dass die korrekte Anmeldeummer ZE in jedem nachfolgenden Zolldokument angegeben wird. Diese Verpflichtung gilt auch für andere Zollbeteiligte, wenn diese ausgelagerten Tätigkeiten wahrnehmen (z. B. Zollanmelder).

Im System e-dec ist die Anmeldeummer ZE im Feld *Vorpapiere* anzugeben.

4.3 Pflichten bezüglich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der ZVE muss sicherstellen, dass sämtliche Personen, die am Zollveranlagungsprozess beteiligt sind, entsprechend ihrer Tätigkeit ausgebildet und über die damit verbundenen Verpflichtungen in Kenntnis gesetzt sind. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf die an andere Zollbeteiligte ausgelagerte Tätigkeiten (z. B. Warentransport bzw. Zufuhr durch Transportunternehmen).

4.4 Gewährung des Zutrittsrechts

([Art. 31 Zollgesetz](#))

Der ZVE stellt sicher, dass das BAZG das uneingeschränkte Zutrittsrecht gewährt wird. Das Zutrittsrecht gilt auch für unangemeldete Kontrollen.

4.5 Mitwirkungspflicht

([Art. 35](#) und [36 Zollgesetz](#), [Art 20 Zollverordnung BAZG](#))

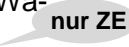
Das BAZG kann weitere Unterlagen zur Zollanmeldung verlangen.


Bei Kontrollen muss der ZVE in der vom BAZG verlangten Art und Weise mitwirken und der zuständigen Lokalebene die Begleitdokumente zur Vorbereitung einer Zollprüfung auf Verlangen zustellen (z. B. mittels Fax/Mail, E-Begleitdokument oder am Schalter).

Die mit dem Ausstellen, der Berichtigung oder Ergänzung der Zollanmeldungen betraute Person muss über die erforderliche Eignung und die technischen Hilfsmittel für das Ausstellen und Korrigieren von Zollanmeldungen verfügen.

4.6 Lagerordnung

Die verantwortliche Person am zugelassenen Ort muss unverzollte Waren an den definierten zugelassenen Orten lagern.

Ein ZE ist jederzeit in der Lage, den Standort von ins Zollgebiet verbrachten unverzollten Waren und deren Zollstatus anzugeben. Unverzollte Waren dürfen nicht verändert werden. 

Ein ZV ist jederzeit in der Lage, den Standort der aus dem Zollgebiet zu verbringenden Waren und deren Zollstatus anzugeben. Waren, welche zur Ausfuhr veranlagt wurden oder sich in einem Transitverfahren befinden, dürfen nicht verändert werden. 

4.7 Generelle Haftung

([Art. 70 Zollgesetz, qVV-Übereinkommen](#))

Der ZE haftet für die Abgaben ab dem Zeitpunkt, in dem er das Transitdokument und die Ware übernimmt, bis zum Zeitpunkt, in dem die Ware durch die zuständige Lokalebene freigegeben ist, in der gleichen Weise wie der Verfahrensinhaber während des vorangegangenen Transitverfahrens.

Der ZV haftet mit seinem ZAZ-Konto (zentralisiertes Abrechnungsverfahren des BAZG) für allgemeine Verbindlichkeiten, die sich aus dem ZV-Verfahren ergeben.

Die Haftung des ZV im Transitverfahren ergibt sich aus den entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Im gemeinsamen Versandverfahren haftet der ZV als Verfahrensinhaber für Zölle und andere Abgaben, die von der Überführung der Waren in das Verfahren bei der Abgangsstelle bis zur Beendigung durch die Bestimmungszollstelle in den durch das Versandverfahren berührten Staaten geschuldet sind. Die dem ZV bewilligte Sicherheit in Form einer Gesamtbürgschaft für das Versandverfahren gilt für alle Verbindlichkeiten, die sich aus diesem Verfahren ergeben. Der ZV darf nur seine eigene Bürgschaft verwenden.

4.8 Herrenlose Waren

([Art. 111 Zollverordnung](#)) 

Der ZE ist für die Prüfung von überzähligen Waren bzw. für «herrenloses» Gut sowie für die Einhaltung der Veranlagungsvorschriften solcher Waren verantwortlich.

5 Verfahrensbestimmungen

5.1 ZE-Verfahren

Das Verfahren findet Anwendung auf Waren, die dem ZE im Transitverfahren zugeführt werden. Der ZE-Zollveranlagungsprozess erfolgt in zwei Schritten:

1. Abschluss des Transitverfahrens³;
2. Nachfolgendes Zollverfahren:

Die Eröffnung eines Transitverfahrens am Domizil ist ein Prozess des ZV-Verfahrens (vgl. [Ziffer 5.2.3.2](#)), dessen Anwendung im Abnahmebericht festgehalten sein muss.

Für die Überführung der Waren in das Zolllagerverfahren für Offene Zolllager ist eine OZL-Bewilligung erforderlich.

Ansonsten bestehen bezüglich der wählbaren Zollverfahren keine Einschränkungen.

!!!

Für Zollanmeldungen mit Barzahlung (vgl. [Ziffer 7.1.3](#)) und für nicht elektronische Zollanmeldungen (vgl. [Ziffer 5.1.2](#)) gelten besondere Bestimmungen.

5.1.1 Einfuhrverfahren mit elektronischer Zollanmeldung

Zusätzliche Angaben in der Zollanmeldung

- Zugelassener Ort

Der ZE muss in den entsprechenden Feldern der summarischen Anmeldung (NCTS-Ankunftsanmeldung) und der Einfuhrzollanmeldung den dem zugelassenen Ort zugewiesenen, eindeutigen Code vermerken.

- Veranlagungsort Domizil

Der ZE gibt bei Zollanmeldungen, welche mit dem System e-dec Import erstellt werden, den Veranlagungsort «Domizil» an (Ausnahme: Zollanmeldungen mit Barzahlung).

- Veranlagungszeitpunkt

Der ZE kann Sendungen im Voraus oder nach Eintreffen der Waren am zugelassenen Ort anmelden:

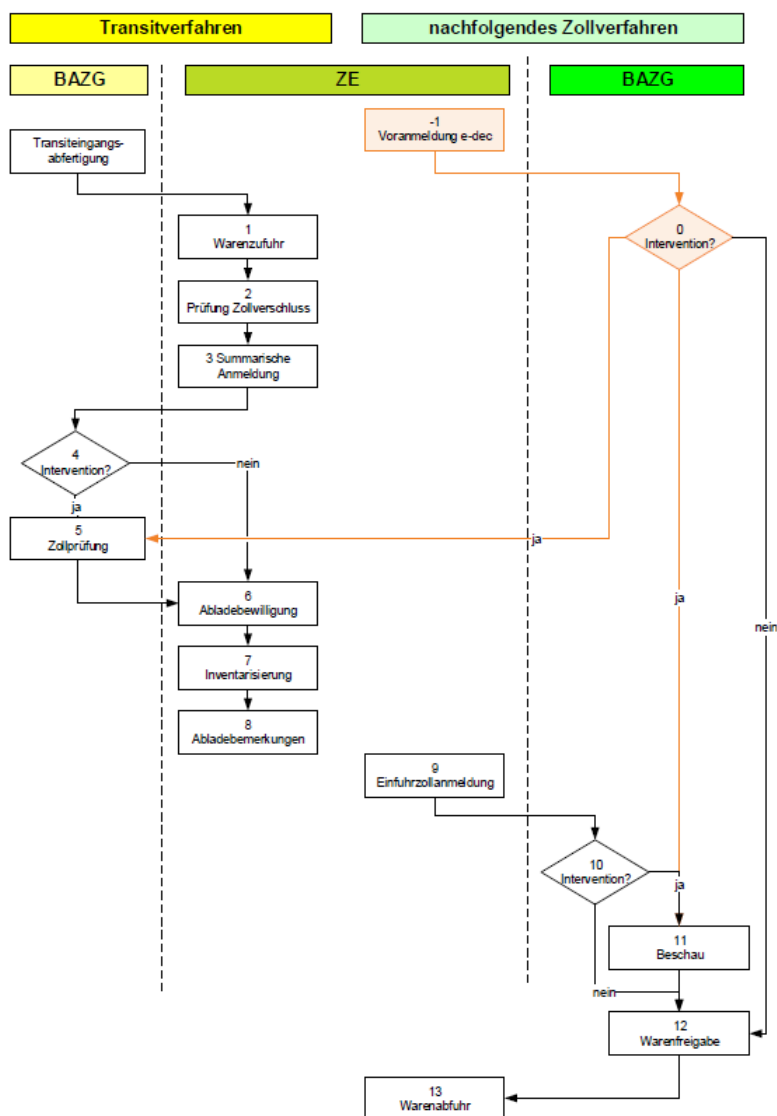
	Im Voraus	Waren am zugelassenen Ort
e-dec Import	Voranmeldung e-dec	Gestellung

³ Wird die Ware per Flugzeug einem ZE bei einem Flughafen zugeführt, kann dies auch ohne Transitverfahren erfolgen.

5.1.1.1 Standardprozess

Grundsätze:

- Waren, die «frei» («frei/mit» oder «frei/ohne») selektioniert sind, gelten **nach Erhalt** der Abladebewilligung NCTS **und** des Selektionsresultats als freigegeben und können unverzüglich abgeführt werden; dies sieben Tage die Woche und 24 Stunden am Tag ohne Einschränkungen.
- Waren, bei denen Interventionszeiten (NCTS und/oder e-dec) laufen, gelten erst nach Erhalt der Abladebewilligung NCTS **und/oder** der Freigabemeldung e-dec als freigegeben.
- Die Interventionszeiten laufen nur während den Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene.
- Bei Zollanmeldungen, die ausserhalb der Öffnungszeiten eingereicht werden, findet eine allfällige Beschau in der Regel während der nächstfolgenden Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene statt.
- Das BAZG kann dem ZE untersagen, gewisse Waren ausserhalb der Öffnungszeiten anzumelden.



Es wird der Prozess Einfuhrzollanmeldung e-dec nach Gestellung beschrieben. Abweichungen im Prozess Einfuhrzollanmeldung mit Voranmeldung e-dec sind farblich hervorgehoben.

Nr.	Beschreibung
-1	<p>Bei Voranmeldung e-dec:</p> <p>Zollanmeldung</p> <p>Art. 25, Art. 33, Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d Zollgesetz; Art. 105 Zollverordnung, Art 5. Zollverordnung BAZG</p> <p>Der ZE darf die Waren frühestens am Arbeitstag vor dem Verbringen ins Zollgebiet bei der zuständigen Lokalebene anmelden. Waren, die nur in beschränkten Mengen ein- oder ausgeführt werden dürfen (Zollkontingente), können frühestens an dem Tag angemeldet werden, an dem sie gestellt werden.</p> <p>Anmeldungen mit e-dec web Import sind nicht zulässig.</p>
0	<p>Bei Voranmeldung e-dec:</p> <p>Intervention</p> <p>Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d Zollgesetz, Art. 110 Zollverordnung</p> <p>Die zuständige Lokalebene kann die «gesperrt» selektionierten Waren innerhalb der Interventionszeit zur Zollprüfung bestimmen. Die Mitteilung erfolgt über das System e-dec.</p> <p>Um den Zeitpunkt der Zollprüfung zu besprechen, setzt sich die verantwortliche Person am zugelassenen Ort mit der zuständigen Lokalebene in Verbindung.</p>
1	<p>Warenzufuhr</p> <p>Art. 21 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d Zollgesetz, Art. 101 und 102 Zollverordnung</p> <p>Der ZE muss die Waren unverändert und innerhalb der festgesetzten Frist im Transitverfahren einem im Abnahmebericht aufgeführten zugelassenen Ort zuführen.</p>
2	<p>Prüfung des Verschlusses</p> <p>Die verantwortliche Person am zugelassenen Ort kontrolliert den Verschluss auf allfällige Unregelmässigkeiten und prüft den verschlussgesicherten Zustand des Transportmittels.</p> <p>Der ZE erfasst das Resultat der Prüfung wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei elektronischen Transitdokumenten: <ul style="list-style-type: none"> in der Ankunftsanmeldung im System NCTS • bei anderen als elektronischen Transitdokumenten: <ul style="list-style-type: none"> durch Beurkundung nachstehender Angaben auf dem Transitdokument: <ul style="list-style-type: none"> ○ Anmelde Nummer ZE ○ Nummer der ZE-Bewilligung ○ Datum der Warenankunft ○ Ergebnis der Prüfung ○ Unterschrift <p>Bestehen besondere Vorkommnisse, (z. B. verletzte oder nicht mehr vorhandene Verschlüsse), muss der ZE diese der zuständigen Lokalebene unverzüglich melden. Die Ladung darf in diesem Fall bis zum Entscheid der zuständigen Lokalebene nicht verändert werden.</p>

Nr.	Beschreibung
<p>3</p>	<p>Summarische Anmeldung</p> <p>Art. 24 und Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d Zollgesetz</p> <p>Der ZE meldet der zuständigen Lokalebene die zugeführten Waren, welche auf den für ihn bestimmten Transitdokumenten enthalten sind, mit einer definitiven Ankunftsanmeldung im System NCTS ZE-Modul (Anmeldecode DAA) summarisch an. Besondere Ereignisse während der Beförderung vermerkt der ZE in den dafür vorgesehenen Feldern.</p> <p>Die Ankunftsanmeldung muss je Transportmittel erfolgen.</p> <p>Anstatt die Waren im Anschluss an die Ankunftsanmeldung in ein nachfolgendes Zollverfahren zu überführen, bestehen vorerst folgende Möglichkeiten:</p> <hr/> <p>Formloses Verschieben (ohne nTV) zwischen zugelassenen Orten</p> <p>Der ZE darf Waren, die er selber summarisch angemeldet hat, formlos von einem zugelassenen Ort an einen anderen zugelassenen Ort zuführen, wenn er dort auch das nachfolgende Zollverfahren selber vornimmt. Er muss jederzeit Auskunft geben können, an welchem zugelassenen Ort sich die Waren befinden (vgl. Ziffer 3.3.2).</p> <hr/> <p>Formloses Überlassen (ohne nTV) an einem zugelassenen Ort</p> <p>Der ZE darf Waren, die er selber summarisch angemeldet hat, an einem zugelassenen Ort formlos einem anderen Zollanmelder überlassen⁴, wenn dieser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ZE oder ZV ist und gemäss seinem Abnahmebericht denselben zugelassenen Ort nutzt; oder • als Dritte gemäss Ziffer 3.4.2 des Prozessbeschriebs die Zollanmeldung für die dem ZO des ZE zugeführten Waren in seinem eigenen Namen übermittelt. <p>Derjenige ZE, der die Waren summarisch angemeldet hat, bleibt für den Abschluss bzw. die Beendigung des Transitverfahrens verantwortlich (vgl. Ziffer 3.3.3).</p>
<p>4</p>	<p>Intervention bei summarisch angemeldeten Waren</p> <p>Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d Zollgesetz, Art. 110 Zollverordnung</p> <p>Vor der Erteilung der Abladebewilligung hat die zuständige Lokalebene die Möglichkeit, innerhalb der Interventionszeit eine Zollprüfung anzuordnen. Die Intervention erfolgt über das System NCTS. Um den Zeitpunkt der Zollprüfung zu besprechen, setzt sich die verantwortliche Person am zugelassenen Ort mit der zuständigen Lokalebene in Verbindung.</p>

⁴ Der Sendungsverlauf muss auch bei einer formlosen Übergabe von allen Beteiligten lückenlos nachgewiesen werden können (vgl. Ziffer 4.2).

Nr.	Beschreibung
5	<p>Zollprüfung bei summarisch angemeldeten Waren</p> <p>Art. 23, Art. 36, Art. 37, Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d Zollgesetz</p> <p>Die Kontrolle findet an einem zugelassenen Ort des ZE statt. Die verantwortliche Person am zugelassenen Ort muss in der von der Lokalebene verlangten Weise mitwirken.</p> <p>Die zuständige Lokalebene überprüft die summarisch angemeldeten Waren. Sie kann auch das Transportmittel kontrollieren und Kontrollen nach nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes vornehmen.</p>
6	<p>Abladebewilligung; Abnahme Verschluss</p> <p>Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d Zollgesetz, Art. 110 Zollverordnung</p> <p>Die verantwortliche Person am zugelassenen Ort benötigt eine Abladebewilligung, um allfällige Verschlüsse am Transportmittel zu entfernen und die Waren abladen zu dürfen.</p> <p>Ohne Abladebewilligung darf nur ausgeladen werden, wenn sendungsbezogene Transitdokumente vorhanden sind und kein Verschluss am Transportmittel angebracht ist. Solche Waren müssen jedoch bis zum Ablauf der Interventionszeit, bzw. bis zum Eintreffen der elektronischen Abladebewilligung am zugelassenen Ort sendungsbezogen je Transitdokument gelagert werden.</p> <p>Befinden sich Transitsendungen auf dem Transportmittel, die zu einem anderen ZE oder ins Ausland weitertransitiert werden, vermerkt der ZE auf dem entsprechenden Versandbegleitdokument den allenfalls entfernten Verschluss mit Stempel und Unterschrift und meldet der zuständigen Lokalebene den Sachverhalt.</p>
7	<p>Inventarisierung</p> <p>Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d Zollgesetz, Art. 111 Zollverordnung</p> <p>Die verantwortliche Person am zugelassenen Ort vergleicht unverzüglich die zugeführten Waren mit dem Transitdokument und inventarisiert sie. Das Resultat der Inventarisierung ist in geeigneter Weise (auf einem Dokument oder elektronisch) festzuhalten.</p> <p>Das Inventarisierungsergebnis enthält Angaben zur Ware (Warenbezeichnung und Umfang [insbesondere Anzahl und Art der Packstücke sowie das Gewicht]) und allenfalls festgestellte Unregelmässigkeiten.</p> <p>Die Inventarisierung ist ein Bindeglied zwischen den Zollverfahren. Mit der Inventarisierung stellt der ZE fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob alle auf dem Versandbegleitdokument aufgeführten Waren am zugelassenen Ort angekommen sind; • ob es Fehlmengen gibt; • ob es überzählige Waren gibt. <p>Ein Auslad ist zur Inventarisierung nicht zwingend nötig.</p> <p>Die Inventarisierung muss im internen Kontrollsystem des zugelassenen Empfängers ersichtlich sein.</p>

Nr.	Beschreibung
<p>8</p>	<p>Abladebemerkungen, Meldung von Unregelmässigkeiten</p> <p>Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d Zollgesetz ; Art. 111 Zollverordnung; Art. 44 Zollverordnung BAZG</p> <ul style="list-style-type: none"> Elektronisches Transitverfahren <p>Der ZE muss der zuständigen Lokalebene das Resultat der Inventarisierung in Form einer Abladebemerkung im System NCTS mitteilen.</p> <p>Hat die verantwortliche Person am zugelassenen Ort keine Unregelmässigkeiten festgestellt, muss der ZE der zuständigen Lokalebene die Abladebemerkung bis spätestens am vierten Kalendertag, der auf die Ankunftsanmeldung folgt, übermitteln.</p> <ul style="list-style-type: none"> Nichtelektronisches Transitverfahren (z. B. Carnet TIR) <p>Die verantwortliche Person am zugelassenen Ort hält auf jedem Transitdokument das Ergebnis der Inventarisierung und der Prüfung allfälliger Verschlüsse fest und beglaubigt dies mittels Stempel und ihrer Unterschrift.</p> <p>Hat die verantwortliche Person am zugelassenen Ort Unregelmässigkeiten festgestellt, muss der ZE diese der zuständigen Lokalebene unverzüglich mittels einer Abladebemerkung im System NCTS melden.</p> <p>Die verantwortliche Person am zugelassenen Ort muss der zuständigen Lokalebene das mit den entsprechenden Vermerken versehene Transitdokument innerhalb von 4 Kalendertagen vorlegen.</p> <p>Vorgehen bei Unregelmässigkeiten:</p> <p>Der ZE muss Unregelmässigkeiten, namentlich Vertauschungen und Beschädigungen der Waren, Fehl- und Mehrmengen oder herrenloses Gut unverzüglich mitteilen. Die zuständige Lokalebene entscheidet über das weitere Vorgehen. Bis zum Entscheid der zuständigen Lokalebene darf die Ware nicht verändert oder abgeführt werden.</p>
<p>9</p>	<p>Zollanmeldung</p> <p>Art. 25, Art. 33, Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d, Art. 44, Art. 69 Bst. a Zollgesetz, Art. 105 und Art. 112 ZV, Art. 4 und Art. 9 Zollverordnung BAZG</p> <p>Der ZE muss die zugeführten, gestellten und summarisch angemeldeten Waren mittels e-dec Import anmelden (für nicht elektronische Zollanmeldungen gilt Ziffer 5.1.2).</p> <p>Anmeldungen mit e-dec web Import sind nicht zulässig.</p> <p>Bei Voranmeldung e-dec: Entfällt dieser Punkt (vgl. Nr. -1).</p>

Nr.	Beschreibung		
<p>10</p>	<p>Intervention</p> <p>Art. 31, Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d Zollgesetz, Art. 112 Zollverordnung</p> <p>Die zuständige Lokalebene kann die «gesperrt» selektionierten Waren innerhalb der Interventionszeit überprüfen resp. die Überprüfung mitteilen.</p> <p>Die Mitteilung erfolgt über e-dec.</p> <p>Im Abnahmebericht wird festgehalten, wie und zu welchem Zeitpunkt der ZE der zuständigen Lokalebene die Zollanmeldung und die Begleitdokumente einreicht.</p> <p>Um den Zeitpunkt der Zollprüfung zu besprechen, setzt sich die verantwortliche Person am zugelassenen Ort mit der zuständigen Lokalebene in Verbindung.</p> <p>Bei Voranmeldung e-dec: Entfällt dieser Punkt (vgl. Nr. 0).</p>		
<p>11</p>	<p>Beschau</p> <p>Art. 31, Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d Zollgesetz, Art. 112 Zollverordnung</p> <p>Die Beschau findet am zugelassenen Ort statt. Die verantwortliche Person am zugelassenen Ort muss in der von der zuständigen Lokalebene verlangten Weise mitwirken.</p> <p>Die zuständige Lokalebene kann auch «frei/ohne» und «frei/mit» selektionierte Waren beschauen.</p>		
<p>12</p>	<p>Freigabe der Waren</p> <p>Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d Zollgesetz; Art. 112 Zollverordnung</p> <p>Die Warenfreigabe kann frühestens erfolgen, nachdem die Waren zur Zollveranlagung angemeldet worden sind; d. h. nach Erhalt des Selektionsresultates und nach Ablauf einer allfälligen Interventionszeit. Mit anderen Worten:</p> <table border="1" data-bbox="331 1265 1426 1579"> <tr> <td data-bbox="331 1265 879 1579"> <p>Gestellung:</p> <p>Waren mit dem Selektionsergebnis «frei/ohne» und «frei/mit» gelten sofort nach Erhalt des Selektionsresultates, Waren mit dem Selektionsergebnis «gesperrt» nach unbenutztem Ablauf der Interventionszeit und nach Erhalt der Freigabemeldung als freigegeben.</p> </td> <td data-bbox="879 1265 1426 1579"> <p>Voranmeldung e-dec</p> <p>Waren mit dem Selektionsergebnis «frei/ohne» und «frei/mit» sowie solche mit dem Selektionsergebnis «gesperrt» nach unbenutztem Ablauf der Interventionszeit gelten nach Erhalt der Abladebewilligung NCTS als freigegeben.</p> </td> </tr> </table> <p>Für Waren, bei denen eine Beschau / Zollkontrolle angeordnet wurde, erfolgt die Freigabe ausdrücklich durch die zuständige Lokalebene.</p> <p>Waren, die nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes unterliegen, gelten erst dann als freigegeben, wenn sowohl die Freigabe durch die Zollbehörden als auch die Freigabe durch eine allenfalls andere Kontrollbehörde erteilt worden ist.</p>	<p>Gestellung:</p> <p>Waren mit dem Selektionsergebnis «frei/ohne» und «frei/mit» gelten sofort nach Erhalt des Selektionsresultates, Waren mit dem Selektionsergebnis «gesperrt» nach unbenutztem Ablauf der Interventionszeit und nach Erhalt der Freigabemeldung als freigegeben.</p>	<p>Voranmeldung e-dec</p> <p>Waren mit dem Selektionsergebnis «frei/ohne» und «frei/mit» sowie solche mit dem Selektionsergebnis «gesperrt» nach unbenutztem Ablauf der Interventionszeit gelten nach Erhalt der Abladebewilligung NCTS als freigegeben.</p>
<p>Gestellung:</p> <p>Waren mit dem Selektionsergebnis «frei/ohne» und «frei/mit» gelten sofort nach Erhalt des Selektionsresultates, Waren mit dem Selektionsergebnis «gesperrt» nach unbenutztem Ablauf der Interventionszeit und nach Erhalt der Freigabemeldung als freigegeben.</p>	<p>Voranmeldung e-dec</p> <p>Waren mit dem Selektionsergebnis «frei/ohne» und «frei/mit» sowie solche mit dem Selektionsergebnis «gesperrt» nach unbenutztem Ablauf der Interventionszeit gelten nach Erhalt der Abladebewilligung NCTS als freigegeben.</p>		
<p>13</p>	<p>Warenabfuhr</p> <p>Der ZE darf die Waren abführen, nachdem er alle vorgenannten Aufgaben erfüllt und die Warenfreigabe erhalten hat.</p>		

5.1.1.2 Regelmässiger Verkehr mit Fahrplan

Abweichungen zum Standardprozess:

- Der entsprechende Verkehr wurde von der zuständigen Lokalebene bewilligt und von dieser im Abnahmebericht aufgeführt.
- Die Zollanmeldung e-dec muss **vor** dem vereinbarten Freigabezeitpunkt durch das IT-System angenommen worden sein.
- Unabhängig des Selektionsresultats gelten die Sendungen erst zum definierten Freigabezeitpunkt (Montag bis Freitag zwischen 05:00 Uhr und 22:00 Uhr) als freigegeben.
Wenn die zuständige Lokalebene via System e-dec eine Zollprüfung angeordnet hat, bleibt die Sendung bis über den definierten Freigabezeitpunkt hinaus gesperrt und darf bis zur Freigabe der zuständigen Lokalebene nicht abgeführt werden.
- Der ZE meldet der zuständigen Lokalebene Verspätungen frühzeitig. Die Art der Meldung wird im Abnahmebericht festgehalten.
- Der ZE kann die definitive Ankunftsanmeldung NCTS auch erst während der nachfolgenden Arbeitsperiode seines Büropersonals erledigen.

5.1.2 Einfuhrverfahren mit nicht elektronischer Zollanmeldung

Waren, die nicht mit dem System e-dec angemeldet werden können, dürfen dem zugelassenen Ort des ZE zugeführt werden.

Carnet ATA und Carnet TIR

Der ZE meldet die Waren der zuständigen Lokalebene summarisch an, welche die Beendigung des Transitverfahrens mit Carnet ATA und Carnet TIR vornimmt.

Andere

(z. B. Zollanmeldungen für die vorübergehende Verwendung [Formular 11.73 / 11.74 und 11.87], Kriegsmaterial)

Im Abnahmebericht wird festgehalten, ob die Freigabe von nicht elektronischen Zollanmeldungen am Schalter, per E-Mail oder per Fax erfolgt.

- **Variante per E-Mail oder Fax:** Der ZE sendet die Zollanmeldung und die nötigen Begleitdokumente per E-Mail bzw. Fax an die zuständige Lokalebene. Die zuständige Lokalebene kann die Waren innerhalb der Interventionszeit überprüfen resp. die Überprüfung mitteilen. Sie teilt dem ZE den Entscheid über eine allfällige Beschau per E-Mail bzw. Fax mit.
Nach unbenutztem Ablauf der Interventionszeit (gemäss [Ziffer 9.2](#)) gelten die Waren als freigegeben.
Bei Waren, die einer Beschau unterliegen, erfolgt die Freigabe ausdrücklich durch die zuständige Lokalebene. Die Beschau findet am zugelassenen Ort statt. Sie erfolgt gebührenfrei. Der ZE legt die Original-Zollanmeldung zusammen mit den Begleitdokumenten spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag der zuständigen Lokalebene vor.
Bei der Variante Fax legt der ZE zusätzlich den Nachweis der erfolgreichen Fax-Übermittlung (Sendebericht) vor.
- **Variante am Schalter:** Der ZE legt die Zollanmeldungen am Schalter der zuständigen Lokalebene vor. Die zuständige Lokalebene teilt den Entscheid über die Warenfreigabe oder Beschau am Schalter mit. Die Beschau findet am zugelassenen Ort statt. Sie erfolgt gebührenfrei.
Zur Warenabfuhr berechtigt der durch die zuständige Lokalebene gestempelte Bezugsschein.

5.2 ZV-Verfahren

Das ZV-Verfahren findet Anwendung auf Waren

- des zollrechtlich freien Verkehrs, die zur Ausfuhr bestimmt sind und für welche der zugelassene Versender anmeldepflichtige Person ist;
- die unter Zollüberwachung stehen.

Der Zollveranlagungsprozess erfolgt in zwei Schritten:

1. Ausfuhrveranlagung

Bezüglich der wählbaren Zollverfahren bestehen keine Einschränkungen.
Reexpedition im Transitverfahren (vgl. [Ziffer 5.2.3.5.1](#))

2. Überführung in das Transitverfahren⁵ oder das Zolllagerverfahren für offene Zolllager.

!!!

Für nicht elektronische Zollanmeldungen (vgl. [Ziffer 5.2.2](#)) gelten besondere Bestimmungen.

5.2.1 Ausfuhrverfahren mit elektronischer Zollanmeldung

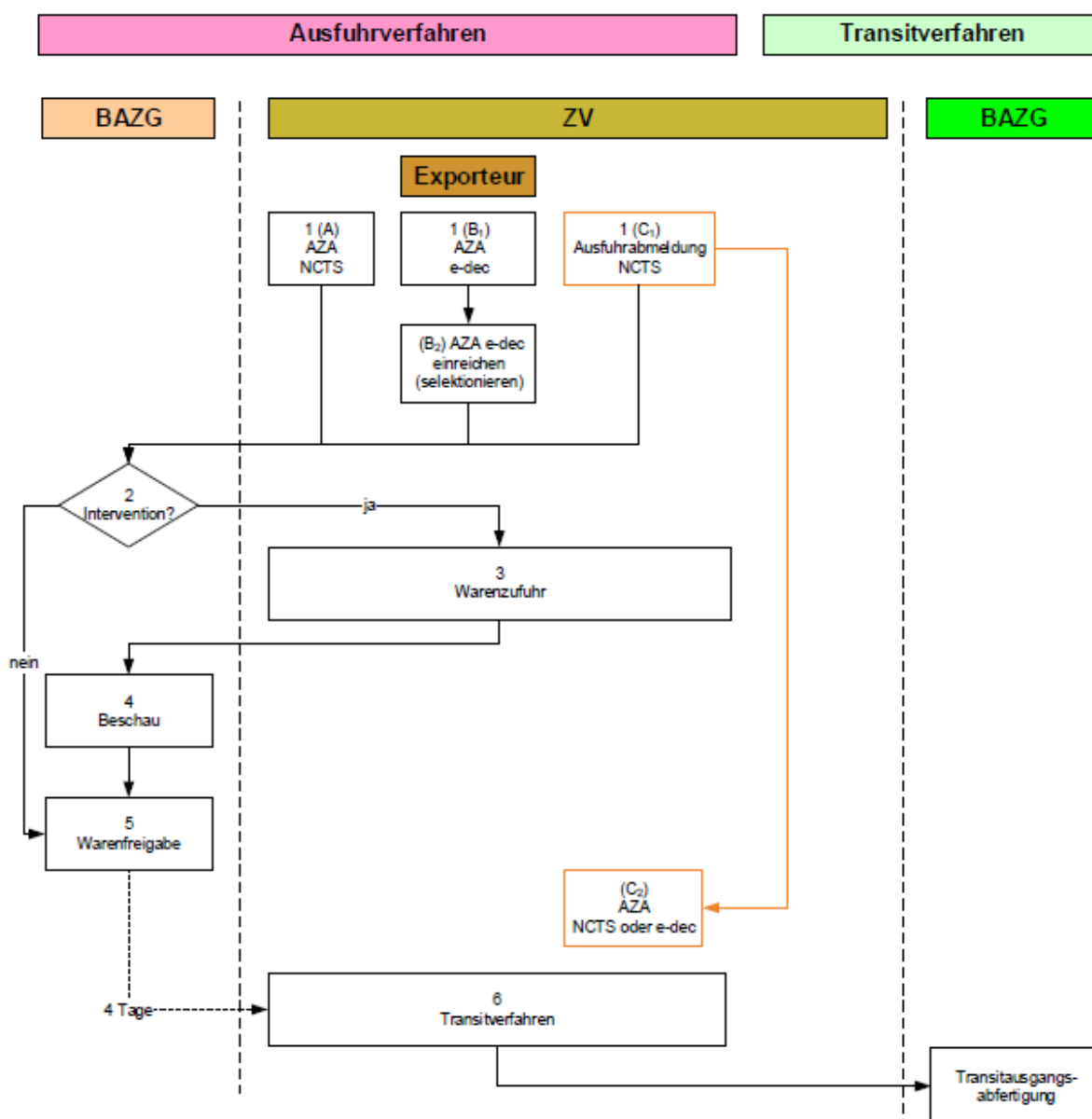
Der ZV gibt bei Zollanmeldungen, welche mit dem System e-dec Export erstellt werden, den Veranlagungsort «Domizil» an (dieser entspricht dem ZV-Code 1 im System NCTS).

⁵ Wird die Ware ab einem zugelassenen Ort bei einer Flughafenzollstelle per Flugzeug weiterbefördert, entfällt das Transitverfahren.

5.2.1.1 Standardprozess

Grundsätze:

- Waren, die «frei» selektioniert sind, gelten **nach Erhalt** des Selektionsresultats als freigegeben und können unverzüglich in das Transitverfahren überführt werden; dies sieben Tage die Woche und 24 Stunden am Tag ohne Einschränkungen.
- Waren, bei denen Interventionszeiten (e-dec und/oder NCTS) laufen, gelten erst nach Erhalt der entsprechenden Freigabemeldung als freigegeben.
- Die Interventionszeiten laufen nur während den Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene.
- eine allfällige Beschau findet in der Regel während der nächstfolgenden Öffnungszeit der zuständigen Lokalebene statt.
- Das BAZG kann dem ZV untersagen, gewisse Waren ausserhalb der Öffnungszeiten anzumelden.



Nachfolgend wird der Prozess Ausfuhrzollanmeldung mit e-dec Export beschrieben. Abweichungen bei einer Zollanmeldung mit NCTS sowie die Anwendung des zweistufigen Anmeldeverfahrens sind farblich hervorgehoben.

Nr.	Beschreibung
<p>1</p>	<p>Zollanmeldung</p> <p>(Art. 24, Art. 25 und Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d Zollgesetz, Art. 79 Zollverordnung)</p> <p>Der ZV muss die zur Ausfuhr bestimmten Waren zum Ausführverfahren mit dem System e-dec Export (B) oder NCTS (A oder C) anmelden (für nicht elektronische Zollanmeldungen gilt Ziffer 5.2.2).</p> <p>Der ZV kann die Ausfuhrzollanmeldung im System e-dec Export selbst erstellen oder eine durch den Exporteur erstellte Ausfuhrzollanmeldung einreichen (B₂).</p> <ul style="list-style-type: none"> • ZV erstellt die Ausfuhrzollanmeldung selbst; Im Falle eines nachfolgenden Transitverfahrens setzt er in der Ausfuhrzollanmeldung das Feld «send/to/transit» auf «ja». • ZV erstellt die Ausfuhrzollanmeldung nicht selbst; Der Exporteur erstellt die Ausfuhrzollanmeldung (Veranlagungsort: Zollstelle) und erhält eine elektronische Rückmeldung ohne Selektionsresultat. Der Exporteur leitet die Rückmeldung an den ZV weiter. Der ZV sendet eine Selektions-Anfrage (ohne anschliessendes NCTS-Transitverfahren) oder eine SelectionAndTransit-Anfrage (wenn anschliessend ein elektronisches Transitverfahren folgen soll) an das System des BAZG. <p>Anmeldungen mit e-dec web Export sind nicht zulässig.</p> <p style="background-color: #fce4d6;">Zweistufige Zollanmeldung :</p> <p style="background-color: #fce4d6;">(C₁) Der ZV meldet die zur Ausfuhr bestimmten Waren mit einer Ausfuhrabmeldung an. Dabei muss eine allfällige Rückerstattung in der Ausfuhrabmeldung beantragt werden.</p> <p style="background-color: #fce4d6;">In der Ausfuhrabmeldung muss der zutreffende Abfertigungsartcode gesetzt werden (vgl. Merkblatt).</p> <p style="background-color: #fce4d6;">Bewilligungspflichtige Waren können nicht mit einer zweistufigen Zollanmeldung angemeldet werden.</p>
<p>2</p>	<p>Intervention</p> <p>Art. 31, Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d Zollgesetz, Art. 108 Zollverordnung)</p> <p>Die zuständige Lokalebene kann die «gesperrt» selektionierten Waren innerhalb der Interventionszeit überprüfen resp. die Überprüfung mitteilen. Die Mitteilung erfolgt über das System (e-dec/NCTS).</p> <p>Nach Erhalt des Interventionsentscheides setzt sich die verantwortliche Person am zugelassenen Ort mit der zuständigen Lokalebene in Verbindung und bespricht den Ort und den Zeitpunkt der Beschau.</p> <p>Im Abnahmebericht wird festgehalten, wie und zu welchem Zeitpunkt der ZV der zuständigen Lokalebene die Zollanmeldung und die Begleitdokumente einreicht.</p>
<p>3</p>	<p>Warenzufuhr</p> <p>Art. 21 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d Zollgesetz, Art. 100 und 102 Zollverordnung)</p> <p>Wenn das BAZG eine Beschau anordnet, muss der ZV die Waren dem vereinbarten zugelassenen Ort zuführen.</p>

Nr.	Beschreibung
4	<p>Beschau</p> <p>Art. 31, Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d Zollgesetz, Art. 108 Zollverordnung</p> <p>Die Beschau findet am zugelassenen Ort statt. Die verantwortliche Person am zugelassenen Ort muss in der von der zuständigen Lokalebene verlangten Weise mitwirken.</p> <p>Die zuständige Lokalebene kann auch «frei» selektionierte Waren beschauen.</p>
5	<p>Freigabe der Waren</p> <p>Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d Zollgesetz; Art. 108 Zollverordnung</p> <p>Die Warenfreigabe kann frühestens erfolgen, nachdem die Waren zur Zollveranlagung angemeldet worden sind; d. h. nach Erhalt des Selektionsresultates und nach Ablauf einer allfälligen Interventionszeit.</p> <p>Mit anderen Worten: Waren mit dem Selektionsergebnis «frei» gelten sofort nach Erhalt des Selektionsresultates, Waren mit dem Selektionsergebnis «gesperrt» und mit NCTS-Ausfuhrabmeldung angemeldete Waren nach unbenutztem Ablauf der Interventionszeit und nach Erhalt der Freigabemeldung als freigegeben.</p> <p>Für Waren, bei denen eine Beschau angeordnet wurde, erfolgt die Freigabe ausdrücklich durch die zuständige Lokalebene.</p> <p>Waren, die nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes unterliegen, gelten erst dann als freigegeben, wenn sowohl die Freigabe durch die Zollbehörden als auch die Freigabe durch eine allenfalls andere Kontrollbehörde erteilt worden ist.</p>
C ₂	<p>Zweistufige Zollanmeldung :</p> <p>Zollanmeldung (2. Stufe)</p> <p>Der ZV erstellt für die in der ersten Stufe mit einer Ausfuhrabmeldung angemeldeten Waren spätestens am der Abmeldung folgenden Arbeitstag eine Ausfuhrzollanmeldung (e-dec/NCTS).</p> <p>Er vermerkt die Nummer der Ausfuhrabmeldung (Stufe 1) als Vorpapier.</p>
6	<p>Transitverfahren</p> <p>Der ZV muss die zur Ausfuhr veranlagten Waren innerhalb von vier Kalendertagen in das Transitverfahren überführen (vgl. Ziffer 5.2.3).</p>

5.2.1.2 Regelmässiger Verkehr mit Fahrplan

Abweichungen zum Standardprozess:

- Der entsprechende Verkehr wurde von der zuständigen Lokalebene bewilligt und von dieser im Abnahmebericht aufgeführt.
- Die Zollanmeldung e-dec oder NCTS muss **vor** dem vereinbarten Freigabezeitpunkt durch das IT-System angenommen worden sein.

Anmeldungen mit e-dec web Export sind nicht zulässig.

- Der ZV muss alle Waren unabhängig eines allfälligen Selektionsergebnisses dem für den jeweiligen Verkehr zugelassenen Ort zuführen.
- Unabhängig des Selektionsergebnisses gelten die Sendungen erst zum definierten Freigabezeitpunkt (Montag bis Freitag zwischen 05:00 Uhr und 22:00 Uhr) als freigegeben.

Wenn die zuständige Lokalebene via System e-dec oder NCTS eine Zollprüfung angeordnet hat, bleibt die Sendung bis über den definierten Freigabezeitpunkt hinaus gesperrt und darf bis zur Freigabe der zuständigen Lokalebene nicht abgeführt werden.

5.2.2 Ausführverfahren mit nicht elektronischer Zollanmeldung

Waren, die nicht mit dem System e-dec oder NCTS angemeldet werden können (z. B. Zollanmeldungen für die vorübergehende Verwendung [Formular 11.73 und 11.87]), dürfen durch den ZV angemeldet werden.

Der ZV muss bei nichtelektronischen Zollanmeldungen immer eine Ausfuhrabmeldung (inkl. Zutreffendem [Abfertigungsartencode](#)) übermitteln.

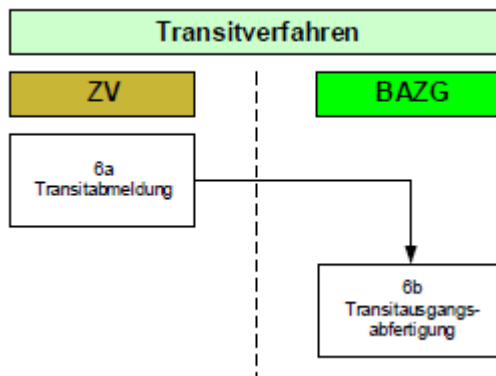
Im Abnahmebericht wird festgehalten, ob die Freigabe von nicht elektronischen Zollanmeldungen am Schalter, per E-Mail oder per Fax erfolgt. Ein allfälliger Interventionsentscheid erfolgt jedoch aufgrund der Zollanmeldung (vgl. unten).

- **Variante per E-Mail oder Fax:** Der ZV sendet die Zollanmeldung und die nötigen Begleitdokumente per E-Mail bzw. Fax an die zuständige Lokalebene. Die zuständige Lokalebene kann die Waren innerhalb der Interventionszeit überprüfen resp. die Überprüfung mitteilen. Sie teilt dem ZV den Entscheid über eine allfällige Beschau per E-Mail bzw. Fax mit.
Nach unbenutztem Ablauf der Interventionszeit (gemäss [Ziffer 9.2](#)) gelten die Waren als freigegeben.
Bei Waren, die einer Beschau unterliegen, erfolgt die Freigabe ausdrücklich durch die zuständige Lokalebene. Die Beschau findet am zugelassenen Ort statt. Sie erfolgt gebührenfrei. Der ZV legt die Original-Zollanmeldung zusammen mit den Begleitdokumenten spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag der zuständigen Lokalebene vor. Der ZV legt zusätzlich den Nachweis der erfolgreichen Fax-Übermittlung (Sendebereich) vor.
- **Variante am Schalter:** Der ZV legt die Zollanmeldungen am Schalter der zuständigen Lokalebene vor. Die zuständige Lokalebene teilt den Entscheid über die Warenfreigabe oder Beschau am Schalter mit. Die Beschau findet am zugelassenen Ort statt. Sie erfolgt gebührenfrei.
Zur Warenabfuhr berechtigt der durch die zuständige Lokalebene gestempelte Bezugsschein.

5.2.3 Transitverfahren

5.2.3.1 Transit im gemeinsamen Versandverfahren (gVV)

Verlassen die Waren das Zollgebiet im Strassen- oder Bahnverkehr, so ist ein internationales Transitverfahren anzuwenden.

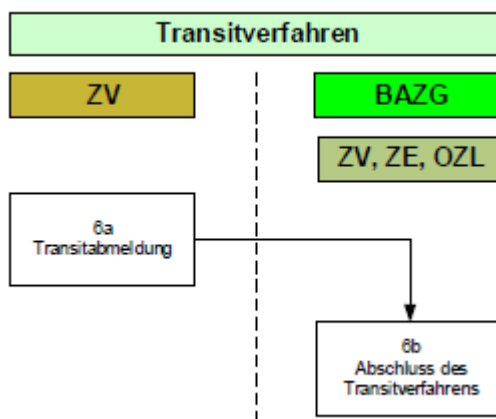


Nr.	Beschreibung
6a	<p>Transitabmeldung</p> <p>Der ZV muss die zur Ausfuhr veranlagten Waren innerhalb von vier Kalendertagen in das Transitverfahren⁶ überführen. Er übermittelt spätestens am vierten Kalendertag nach Annahme der Ausfuhrzollanmeldung resp. Ausfuhrabmeldung eine elektronische Transitabmeldung im System NCTS.</p> <p>Der ZV kann die Transiteröffnung nur für Sendungen vornehmen, für die eine vom System freigegebene elektronische NCTS Ausfuhrabmeldung und / oder Ausfuhrzollanmeldung besteht, resp. für e-dec Export Sendungen welche er im Tool «Selektion und Transit» zum Transitverfahren angemeldet hat.</p> <p>Bei nichtelektronischen Zollanmeldungen gemäss Ziffer 5.2.2 muss der ZV vorerst eine Ausfuhrabmeldung (inkl. Zutreffendem Abfertigungsartencode) übermitteln.</p> <p>Nach Annahme der Transitabmeldung erhält der ZV das Versandbegleitdokument, welches er ausdruckt und dem Warenführer übergibt.</p>
6b	<p>Transitausgangsabfertigung im gVV</p> <p>Der Warenführer meldet die Waren bei einer Grenzzollstelle (inkl. Flughafenzollstellen) zur Ausgangsabfertigung an, indem er das Versandbegleitdokument (gVV) vorweist.</p>

⁶ Wird die Ware ab einem zugelassenen Ort bei einer Flughafenzollstelle per Flugzeug weiterbefördert, entfällt das Transitverfahren.

5.2.3.2 Transit im nationalen Versandverfahren (nTV)

Ein ZV kann Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs im Zollgebiet im nationalen Transitverfahren befördern. Bestimmungsstellen sind in diesem Fall Inlandzollstellen (inkl. Freilager), Flughafenzollstellen, ZE oder OZL.



Nr.	Beschreibung
6a	<p>Transitabmeldung</p> <p>Der ZV übermittelt eine elektronische Transitabmeldung im System NCTS.</p> <p>Nach Annahme der Transitabmeldung erhält der ZV das Transitbegleitdokument, welches er ausdruckt und dem Warenführer übergibt.</p> <p>Handelt es sich um zur Ausfuhr veranlagte Waren, muss der ZV diese innerhalb von vier Kalendertagen in das Transitverfahren überführen.</p>
6b	<p>Abschluss des Transitverfahrens</p> <p>Der Warenführer meldet die Waren zum Abschluss des Verfahrens an, indem er das Transitbegleitdokument der Bestimmungszollstelle vorweist.</p> <p>Sind die Waren für einen ZE oder ein OZL bestimmt, schliesst der entsprechende Bewilligungsinhaber das Transitverfahren ab.</p>

5.2.3.3 Transit im vereinfachten gemeinsamen Versandverfahren (vgVV)

Im internationalen Bahnverkehr tritt der CIM-Frachtbrief an die Stelle des Transitspapiers sofern die Beförderung im Kooperationsverfahren mit zentraler Frachtabrechnung durch Bahnen mit entsprechender Bewilligung erfolgt. Ob die Bedingungen für das vgVV erfüllt sind, ist durch den ZV letztendlich auch beim Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) im Abgangsbahnhof abzuklären. Das vgVV muss im Feld 58 b) des CIM-Fb beantragt werden.

5.2.3.3.1 Anmeldeverfahren für Sendungen, die durch SBB-Cargo befördert werden

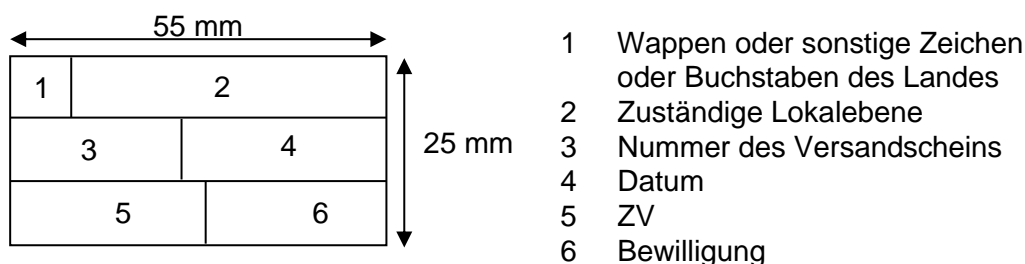
Die Transitabmeldung durch den ZV erfolgt mit dem Formular «CIS-Sendungsdaten» (vgl. Anhang VI) per E-Mail oder Fax (gemäss Vereinbarung im Abnahmebericht) an die zuständige Lokalebene. Das Formular «CIS-Sendungsdaten» ist die Auftragsbestätigung von SBB-Cargo an den Kunden und enthält alle Angaben des CIM-Fb. Auf dem Formular «CIS-Sendungsdaten» ist im Feld «Absender-Erklärungen» zusätzlich die Bewilligungsnummer des ZV ersichtlich. Anstelle des Formulars «CIS-Sendungsdaten» kann der ZV auch das Formular «CIS-online Details Wagen» (vgl. Anhang VI) mit gleicher Struktur und Inhalt verwenden.

5.2.3.3.2 Anmeldeverfahren mit CIM-Frachtbrief

Der ZV übermittelt anstelle der Transitabmeldung den internationalen Frachtbrief (CIM-Fb) per E-Mail oder Fax (gemäss Vereinbarung im Abnahmebericht) an die zuständige Lokalebene.

Der ZV muss im Exemplar 1 des CIM-Fb zudem anbringen:

- im Feld Nr. 9 die Zollpiktogramm-Etikette und
- im Feld «Für zollamtliche Vermerke» folgenden Sonderstempelabdruck (ZV-Stempel):



Allfällige Beilagen (z. B. T2L, Ladelisten, Carnet ATA, etc.) vermerkt der ZV im entsprechenden Feld.

Der ZV übergibt den Frachtbrief an das EVU. Die zuständige Lokalebene kontrolliert die ordnungsgemässe Übergabe an das EVU.

T2-Waren

Soll gleichzeitig der EU-Unionstatus (T2) weitergegeben werden, so ist der rechteckige T2 Stempel auf dem Exemplar 3 des CIM-Fb im Feld 99 anzubringen und mit Unterschrift und ZV Sonderstempel zu bestätigen. Weiter ist die Referenznummer des vorangehenden T2-Transitverfahrens mit Ausstellungsdatum und Zollstelle anzugeben sowie die dort vorhandenen Zollvermerke (wie EXPORT) zu übernehmen.

5.2.3.4 Transit mit Carnet TIR/Carnet ATA

Carnet TIR und Carnet ATA sind immer der zuständigen Lokalebene zur Abfertigung vorzulegen.

Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Die Beglaubigung der Carnet TIR und Carnet ATA ist den Lokalebenen vorbehalten. Die Eröffnung durch den ZV ist verboten.

5.2.3.5 Verschiedenes

5.2.3.5.1 Transitreexpedition

Der ZV muss für Transitsendungen, die in einem neuen Transitverfahren weitergeleitet werden, in jedem Fall eine NCTS-Ausfuhrabmeldung erstellen.

In der Ausfuhrabmeldung ist im Feld «Vorpapier» die Referenznummer, Datum und Ausstellungsort des vorgängigen Transitverfahrens anzugeben. Es sind zudem alle wesentlichen Angaben des vorhergehenden Transitverfahrens zu übernehmen. Dazu gehören u. a:

- Anzahl Positionen und Tarifnummern;
- Bei gemeinsamen Versandverfahren T2 die Vermerke Export oder Ausfuhr bzw. Code «DG2-Export» im Feld «zusätzliche Angaben» (vgl. auch Art. 9 des Übereinkommens EU-EFTA über ein gemeinsames Versandverfahren).

Weitergabe des EU-Gemeinschaftscharakters bzw. Unionscharakters (T2-Waren)

Die Bestimmungen über die Weitergabe des T2-Status sind in Art. 9 sowie in der Anlage II des Übereinkommens EU-EFTA über ein gemeinsames Versandverfahren zu finden.

Der T2-Status kann im Rahmen eines gemeinsamen Versandverfahrens weitergegeben werden (vgl. Ziffer 5.2.3.1 und 5.2.3.3).

In anderen Fällen kann der T2-Status einer Ware mit dem Formular T2L oder mit einem Handelspapier nach den allg. Richtlinien gemäss [Anlage II zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren](#) weitergegeben werden.

An Gemeinschaftswaren dürfen keine Manipulationen vorgenommen werden.

5.2.3.5.2 Verschluss

Sofern der ZV regelmässig Verschlüsse benötigt, hat er diese selbst zu beschaffen (vgl. [R-14-01 Ziffer 4.6](#)). Diese genormten Verschlüsse dürfen für die vorgängig genannten Transitabfertigungen verwendet werden. Der ZV muss eine Buchhaltung über die Verwendung der Verschlüsse führen. Die zuständige Lokalebene kann die Buchhaltung prüfen.

- **Pflicht zum Anlegen eines Verschlusses**

Der ZV muss einen Verschluss (Raum- oder Colli-Verschluss) anlegen:

- bei einer ungenügenden Umschreibung der Warenpositionen;
- bei Veranlagungen mit Carnet TIR (Ausnahmen gemäss Abkommen weiterhin zugelassen);
- bei Transporten hochbelasteter oder streng bewirtschafteter Waren (Spirituosen, Tabakfabrikate, Fleisch, Gemüse, Früchte etc.); oder
- auf Anordnung der zuständigen Lokalebene.

Der ZV kann auch einen Verschluss anlegen, wenn keiner dieser Gründe zutrifft (auf eigenen Wunsch).

Sendungen die unter Verschluss zu legen sind, müssen in Transportmittel verladen werden, die zollsicher verschliessbar sind.

- **Verzicht auf Verschluss**

Der ZV kann auf das Anlegen eines Verschlusses verzichten, sofern die zu transportierenden Waren wie folgt umschrieben sind:

- Handelsübliche Warenbezeichnung;
- Zolltarifnummer;
- Anzahl Packstücke und Verpackung;
- Zeichen und Nummern der Packstücke;
- Rohmasse (Bruttogewichte).

Die Angaben müssen derart sein, dass eine Identifikation der Sendung (Ware + Packstücke) zweifelsfrei möglich ist. In Zweifelsfällen ist immer ein Verschluss anzulegen.

5.2.3.5.3 Gemischt-Transporte

Unter Beachtung der folgenden Grundsätze sind Gemischt-Transporte (Zollgut/Nicht-Zollgut auf dem gleichen Fahrzeug) gestattet:

- **Transporte ohne Verschluss**

- die Zollgut-Frachtstücke sind identifizierbar und gemäss [Ziffer 5.2.3.5.2](#) genügend umschrieben auf dem Transitdokument aufgeführt.
- das Nicht-Zollgut ist auf dem Transitdokument nicht zu vermerken. Es kann an jedem beliebigen Ort in der Schweiz ein- oder ausgeladen werden.

- **Transporte mit Verschluss**

- das Nicht-Zollgut ist auf dem Transitdokument mit dem Vermerk «Nicht-Zollgut» aufzuführen. Dazu ist für das Nicht-Zollgut eine Ausfuhrabmeldung mit dem entsprechenden [Abfertigungsartencode](#) zu erstellen.
- das Nicht-Zollgut ist mit dem Zollgut der Bestimmungszollstelle resp. dem ZVE zuzuführen.

5.3 Weitere Bestimmungen für das ZE- und ZV-Verfahren

5.3.1 Ausserordentlicher Antrag auf Warenfreigabe ausserhalb der Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene

Ein Bewilligungsinhaber, welcher normalerweise nur während den Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene (z. B. 07:00 – 17:00 Uhr) Waren zur Zollveranlagung anmeldet, kann bei der zuständigen Lokalebene einen ausserordentlichen Antrag auf Warenfreigabe während deren Betriebszeiten (z. B. 05:00 – 22:00 Uhr) stellen.

Der ZVE muss den Antrag bei der zuständigen Lokalebene während deren Öffnungszeiten einreichen.

Die zuständige Lokalebene erteilt dem ZVE Weisung betreffend Anmeldezeitpunkt, Beschau, Warenfreigabe etc.

5.3.2 Vorgehen bei Pannen in den IT-Systemen NCTS und e-dec

System NCTS

Bei Ausfall des Systems NCTS setzt sich der ZVE telefonisch mit der zuständigen Lokalebene in Verbindung und handelt nach deren Weisung (Ankunftsmeldung bzw. Transitabmeldung per E-Mail oder Fax / Meldung von Unstimmigkeiten per E-Mail oder Fax).

Weitere Informationen sind veröffentlicht in der Benutzerdokumentation NCTS für externe Benutzer auf der Internetseite des BAZG unter: www.bazg.admin.ch / Zollanmeldung / Anmeldung Firmen / NCTS / Allgemeine Informationen / [Vorgehen bei Pannen](#).

System e-dec

Das Vorgehen bei Pannen ist veröffentlicht in der Benutzerdokumentation e-dec für externe Benutzer auf der Internetseite des BAZG unter: www.bazg.admin.ch / Zollanmeldung / Anmeldung Firmen /

- e-dec Import / Dokumentation / [Notfallverfahren e-dec Import](#)
- e-dec Export / Dokumentation / [Notfallverfahren e-dec Export](#)

Achtung: Kontingentierte Ware «e-quota»; spezielles Verfahren vgl. Ziffer 17.6.1 der [Benutzerdokumentation e-dec](#).

System E-Begleitdokument

Der ZVE wartet bei kurzen Ausfällen bis 8 Stunden mit dem Upload, bis das System wieder verfügbar ist. Bei längeren Ausfällen oder im Zusammenhang mit vorgesehenen Zollprüfungen/Beschau nimmt der ZVE mit der zuständigen Lokalebene Kontakt auf.

6 Vorlage der Unterlagen

6.1 Vorlage der Zollanmeldung und der erforderlichen Begleitdokumente

([Art. 25 Abs. 1](#), [Art. 35](#) und [Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d Zollgesetz](#), [Art. 19 Zollverordnung BAZG](#))

- Mit Zollprüfung/Beschau

Im Abnahmebericht wird festgehalten, wie und zu welchem Zeitpunkt der ZVE der zuständigen Lokalebene die Zollanmeldung und die Begleitdokumente einreicht.

- Ohne Zollprüfung/Beschau

Bei Waren mit dem Selektionsergebnis «frei/mit» und «gesperrt», bei denen keine Zollprüfung stattgefunden hat, übergibt der ZVE der zuständigen Lokalebene spätestens am nachfolgenden Arbeitstag die Dokumente zusammen mit einem Ausdruck der Zollanmeldung oder übermittelt die Begleitdokumente in E-Begleitdokument.

Im Abnahmebericht wird festgehalten, ob der ZVE die Unterlagen am Schalter vorlegt bzw. vorlegen lässt, per A-Post zustellt oder über E-Begleitdokument einreicht.

6.2 Vorlage der Transitdokumente

- ZE Verfahren:

Der ZE muss alle ankommenden Original-Versandbegleitdokumente (vgl. [Ziffer 8.2](#)) während mindestens 5 Jahren im ZE-Dossier aufbewahren. Andere als elektronische Transitpapiere muss der ZE der zuständigen Lokalebene vorlegen. Dasselbe gilt für Versandvorgänge, bei welchen die NCTS-Daten im Zeitpunkt der Anmeldung nicht verfügbar waren (Ausnahmefall).

Folgendes ist noch zusätzlich für das entsprechende Transitdokument zu beachten:

- NCTS (gVV/nTV)

Nicht-konforme Transitverfahren sind zusammen mit den Unterlagen der zuständigen Lokalebene sofort unaufgefordert zuzustellen.

- ZV Verfahren:

Der ZV übergibt der zuständigen Lokalebene im Notfallverfahren ausgestellte elektronische Transitdokumente und CIM-Frachtbriefe am nächstfolgenden Arbeitstag. Er stellt einen Bezug zur zugehörigen Ausführungsveranlagung her.

6.3 Retournierung der Unterlagen

Im Abnahmebericht wird festgehalten, wie die Retournierung der Unterlagen erfolgt.

6.4 Erneute Vorlage einer zurückgewiesenen Zollanmeldung

([Art. 20 Zollverordnung BAZG](#))

Die zuständige Lokalebene übergibt dem ZVE die zurückgewiesenen Zollanmeldungen oder beanstandet sie in e-dec über E-Com (gemäss Abnahmebericht).

Der ZVE muss die beanstandeten Zollanmeldungen mit den Begleitdokumenten spätestens am zehnten Arbeitstag nach der Rückweisung berichtigt resp. ergänzt wieder vorlegen oder über E-Com beantworten (gemäss Abnahmebericht). Kann er diese Frist nicht einhalten, informiert er die zuständige Lokalebene.

Zur Bereinigung von Pendenzen spricht der ZVE nach Bedarf am Schalter vor.

7 Besonderheiten

7.1 ZE-Verfahren

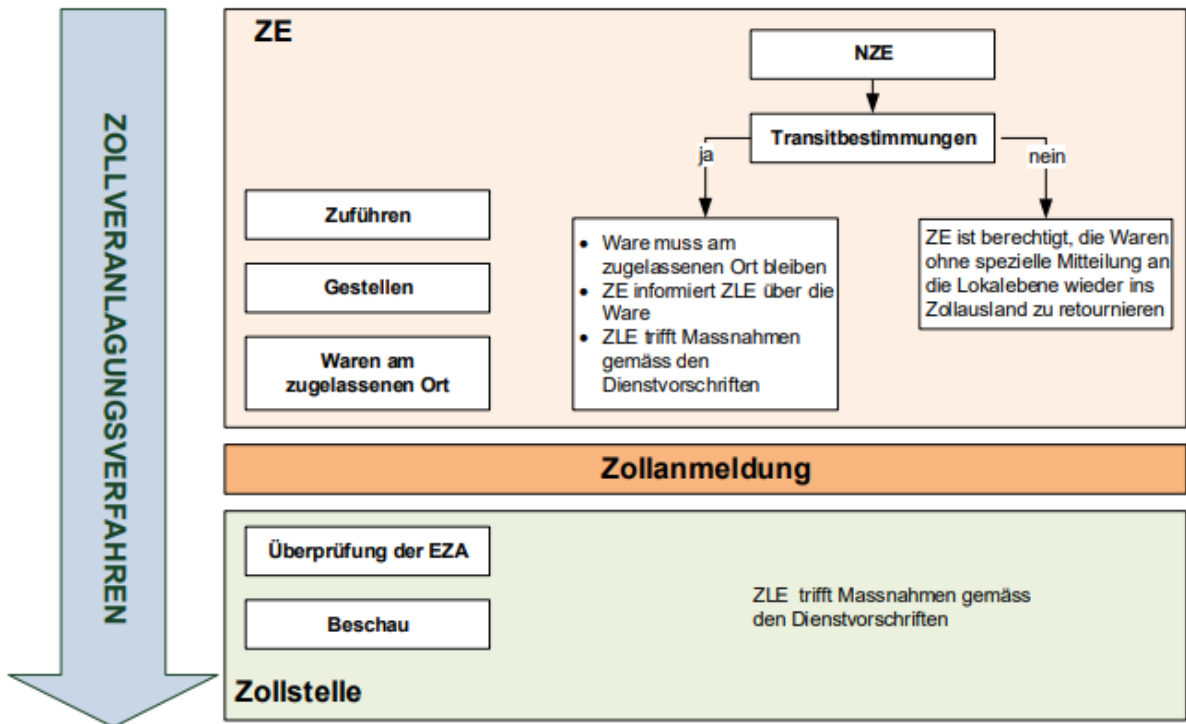
7.1.1 Besondere Massnahmen im Zusammenhang mit nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes

Der ZE ist verpflichtet, bei Waren, die nichtzollrechtlichen Erlassen unterliegen (z. B. Edelmetallkontrolle [EMK], Pflanzenschutz, Grenztierärztliche Kontrolle, Salzregal), von sich aus die entsprechenden Massnahmen einzuleiten. Er muss die Waren grundsätzlich zur Kontrolle zu der Kontrollbehörde überführen. Solche Waren dürfen erst nach Freigabe der entsprechenden Kontrollorgane abgeführt werden.

Rückweisung von Waren durch den ZE vor der Zollanmeldung

Stellt der ZE vor dem Einreichen der Zollanmeldung fest, dass eine Ware nichtzollrechtlichen Erlassen unterliegt, ist er berechtigt, die Ware ohne spezielle Mitteilung an die zuständige Lokalebene wieder ins Zollausland zu retournieren, falls der entsprechende nichtzollrechtliche Erlass keine Transitbestimmungen enthält.

Bestehen für den entsprechenden nichtzollrechtlichen Erlass Transitbestimmungen, muss der ZE die Ware im Domizil zurückhalten und die zuständige Lokalebene informieren.



7.1.2 Vereinfachte Zollanmeldung für Kleinsendungen

Der ZE wendet die vereinfachte Zollanmeldung für Kleinsendungen gemäss Anhang IV an.

7.1.3 Zollanmeldungen für Barzahler

Beauftragt ein Dritter, welcher die Abgaben bar bei der Lokalebene bezahlen will (sog. Barzahler), den ZE mit dem Erstellen einer Einfuhrzollanmeldung, ist wie folgt vorzugehen:

1. Der ZE meldet die Waren mit e-dec auf *Zollstelle* (Rubrik *Veranlagungsort*) an. Die Ware kann jedoch beim zugelassen Ort bleiben.
2. Der Barzahler bezahlt die Abgaben bei der Lokalebene und erhält nach Abschluss der Veranlagung von der Lokalebene einen gestempelten Bezugschein. Mit diesem kann er beim ZE die Ware beziehen.
3. Der ZE legt den gestempelten Bezugschein bei sich im Dossier ab.
4. Eine allfällige Beschau findet beim ZE statt. Sie erfolgt gebührenfrei.

7.2 ZV-Verfahren

7.2.1 Ausfuhrbewilligungspflichtige Waren

Ausfuhrbewilligungspflichtige Waren sind zur Zollanmeldung zugelassen, sofern die Ausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde vorhanden und die Sendung von der Kontrollbehörde freigegeben worden ist. Die Bewilligung und die Freigabe muss im Zeitpunkt der Gestellung der zuständigen Lokalebene auf Verlangen vorgelegt werden (Ausnahme: Generalausfuhrbewilligung).

Bewilligungspflichtige Waren können nicht mit einer zweistufigen Zollanmeldung angemeldet werden.

7.2.2 Besondere Massnahmen im Zusammenhang mit nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes

Der ZV ist verpflichtet, bei Waren, die nichtzollrechtlichen Erlassen unterliegen (z. B. Edelmetallkontrolle [EMK], Pflanzenschutz, Grenztierärztliche Kontrolle), von sich aus die entsprechenden Massnahmen einzuleiten. Er muss die Waren grundsätzlich zur Kontrolle zu der Kontrollbehörde überführen. Solche Waren dürfen erst nach Freigabe der entsprechenden Kontrollorgane abgeführt werden.

Auf Antrag des ZV beglaubigt die zuständige Lokalebene oder die Transitausgangszollstelle CITES-Ausfuhrzertifikate.

Der ZV muss der zuständigen Lokalebene unaufgefordert das Begleitformular für Abfälle nach dem «gelben» Kontrollverfahren mit einer Kopie der Zustimmung/Bewilligung des BAFU vorweisen. Die zuständige Lokalebene behält ein Exemplar des Begleitformulars zuhanden des BAFU zurück.

7.2.3 Warenverkehrsbescheinigungen (WVB)

Die Beglaubigung von Warenverkehrsbescheinigungen kann sowohl durch die zuständige Lokalebene als auch durch die Ausgangszollstelle im Rahmen der Transitausgangsabfertigung erfolgen (frühester Zeitpunkt: nach erfolgreicher Übermittlung der Ausfuhrzollanmeldung bzw. Ausfuhrabmeldung; spätester Zeitpunkt: ein Arbeitstag nach Übermittlung der Ausfuhrzollanmeldung bzw. Ausfuhrabmeldung).

Eine spätere Vorlage wird als nachträgliche Ausstellung nach den allgemeinen Vorschriften behandelt.

Der ZV versieht die Kopie der WVB mit der Dossiernummer, der Abmeldenummer NCTS oder der Ausfuhrzollanmeldungsnummer. Für die Beglaubigung legt er eine Kopie der Ausfuhrzollanmeldung bzw. Ausfuhrabmeldung vor.

Der ZV ist verpflichtet, eine bereits durch die Lokalebene beglaubigte WVB annullieren zu lassen, falls die Ware nicht aus dem Zollgebiet verbracht wird.

Für weitergehende Informationen: www.bazg.admin.ch / Information Firmen / Befreiungen, Vergünstigungen, Zollpräferenzen und Ausfuhrbeiträge / Ausfuhr aus der Schweiz / Freihandel, präferenzierter Ursprung.

8 Daten und Dokumente

Der ZVE muss Dokumente gemäss [Ziffer 8.2](#), die er nicht elektronisch aufbewahrt, zentral im Zollgebiet aufbewahren.

8.1 Ablagesystem

Der Ort und die Struktur/Funktionsweise des Ablagesystems werden im Abnahmebericht festgehalten.

8.2 Aufbewahrung

([Art. 94ff Zollverordnung](#))

Der Bewilligungsinhaber muss folgende Dokumente während mindestens fünf Jahren aufbewahren und diese ohne unzumutbare zeitliche Verzögerung dem BAZG auf Verlangen vorlegen:

ZE:

- Nummer der Einfuhrzollanmeldung⁷
- Nummer der Ankunftsanmeldung⁷
- Transitdokument (z. B. Original des Versandbegleitdokumentes NCTS)
- Ergebnis der Inventarisierung
- Original Ursprungsnachweise und –zeugnisse
- Begleitdokumente
- Allenfalls E-Mail-/Fax-Ankunftsanmeldung (Notfallverfahren)

ZV:

- Nr. Ausfuhrzollanmeldung und evtl. Nr. Ausfuhrabmeldung NCTS⁷
 - Nr. Transitdokument⁷
 - Kopie WVB (wenn im Auftrag erstellt) inkl. Vollmacht
 - Begleitdokumente
- Hat der ZV für Sendungen, die durch den Exporteur angemeldet wurde keine Kopie der Export-Rechnung im Dossier abgelegt, muss er diese im Falle einer Nachprüfung besorgen. Die Vorlage muss innert einer angemessenen Frist möglich sein.

Gilt für ZE und ZV:

- Allenfalls «Notfallblätter Pannenlösung» (Notfallverfahren)
- Meldungen von Unregelmässigkeiten/Fehlverladen etc.
- weitere Unterlagen von zollrechtlicher Bedeutung (z. B. Verzollungsinstruktionen)
- weitere Unterlagen, die für den Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes notwendig sind (z. B. VOC-Abklärungen, CITES-Dokumente, andere Bewilligungen)
- Freigabemeldungen der Kontrollbehörde für nichtzollrechtliche Erlasse des Bundes

⁷ Anstatt Nummern zu archivieren, kann der ZVE auch eine Kopie des Dokuments ablegen oder lesbar machen.

9 Zeiten und Fristen

9.1 Zeiten für Handlungen im Rahmen des Zollveranlagungsprozesses

Handlungen im Rahmen des Zollveranlagungsprozesses sind während nachstehenden Zeiten möglich:

Handlung	Wochentag	Zeit
Summarische Anmeldung	Mo – So	00:00 – 24:00 Uhr Allfällige Interventionszeiten laufen nur während den Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene.
Zollprüfung / Beschau	Mo – Fr	In der Regel während den Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene.
<ul style="list-style-type: none"> • Elektronische Einfuhrzollanmeldung e-dec • Elektronische Ausfuhrzollanmeldung e-dec oder NCTS • Ausfuhrabmeldungen 	Mo – So	00:00 – 24:00 Uhr <ul style="list-style-type: none"> • Waren, die frei («frei/mit» und «frei/ohne») selektioniert sind, gelten sofort nach Erhalt der Abladebewilligung NCTS und des Selektionsresultates als freigegeben und können unverzüglich abgeführt werden; dies sieben Tage pro Woche und 24 Stunden am Tag. Dies gilt nicht für die Prozesse «Regelmässiger Verkehr mit Fahrplan». • Waren, bei denen Interventionszeiten laufen, gelten erst nach Erhalt der Freigabemeldung NCTS und der Freigabemeldung e-dec als freigegeben. Die Interventionszeit läuft nur während den Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene.
Andere Zollanmeldung		Während den Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene
Transitabmeldung	Mo – So	0000 – 2400h

9.2 Fristen

Art der Frist	Zeit	Bemerkung
ZE		
Interventionszeit bei Ankunftsanmeldung NCTS	15 Minuten	Die Interventionszeit läuft nur während den Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene.
Frist für die Abladebemerkung	4 Kalendertage	Wenn keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden. Unstimmigkeiten sind unverzüglich zu melden.
Interventionszeit e-dec Import	30 Minuten	Die Interventionszeit läuft nur während den Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene.
Frist für die Zollanmeldung	30 Kalendertage	Keine Verlängerung möglich.
Interventionsfrist bei nichtelektronischen Zollanmeldungen, die per E-Mail oder Fax eingereicht werden	30 Minuten	Die Interventionszeit läuft nur während den Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene.
Frist für die Abgabe der abgeschlossenen nichtelektronischen Transitdokumente (andere als NCTS) bei der zuständigen Lokalebene	4 Kalendertage	Alle Transitdokumente müssen der Lokalebene abgegeben werden.
ZV		
Interventionszeit e-dec / NCTS	15 Minuten	Die Interventionszeit läuft nur während den Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene.
Interventionsfrist bei nichtelektronischen Zollanmeldungen (z. B. 11.73, 11.87, Carnet ATA), die per E-Mail oder Fax eingereicht werden	15 Minuten	Die Interventionszeit läuft nur während den Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene.
Frist für die Abgabe der eröffneten nichtelektronischen Transitdokumente (andere als NCTS) bei der zuständigen Lokalebene	4 Kalendertage	Alle Transitdokumente müssen der Lokalebene abgegeben werden.
Frist für die Überführung der zur Ausfuhr veranlagten Waren in ein Transitverfahren	4 Kalendertage	
Frist für nationale Transite	die benötigte Zeit	
Gilt für ZE und ZV		
Frist für die Abgabe der Zollanmeldungen und der Begleitdokumente bzw. für das Hochladen in E-Begleitdokument.	Täglich, spätestens am folgenden Arbeitstag	
Frist für die Wiedervorlage zurückgewiesener Zollanmeldungen	10 Arbeitstage	

10 Kontrollen

([Art. 31](#), [Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d Zollgesetz](#))

Das BAZG kann mit oder ohne Vorankündigung Kontrollen am Domizil des ZVE oder an den zugelassenen Orten durchführen.

Sie kann die physische Kontrolle der Art, der Menge und der Beschaffenheit von Waren vornehmen, alle erforderlichen Auskünfte verlangen sowie Daten und Dokumente, Systeme und Informationen überprüfen, die für den Vollzug des Zollgesetzes von Bedeutung sein können. Mit anderen Worten: das BAZG kann u. a. vornehmen:

- Kontrollen im Rahmen des Zollveranlagungsprozesses (z. B. Beschau);
- nachgelagerte Kontrollen mit Einsicht in die Datenverarbeitung und in die Geschäftsakten (z. B. Debitorbuchhaltung, Spediteurdossiers);
- periodische Systemüberprüfungen; und
- im ZE-Verfahren Kontrollen der Wareninventarisierung.

Der ZVE wirkt in der vom BAZG verlangten Art und Weise mit.

Das Kontrollrecht endet fünf Jahre nach der Veranlagung. Vorbehalten bleibt die Eröffnung einer Strafuntersuchung.

Im Abnahmebericht sind (falls erforderlich) enthalten:

Anhang I: Situations- und Raumpläne (ZVE-Bereich am zugelassenen Ort)

Anhang II: Bahnverkehr (Form. 87.90)

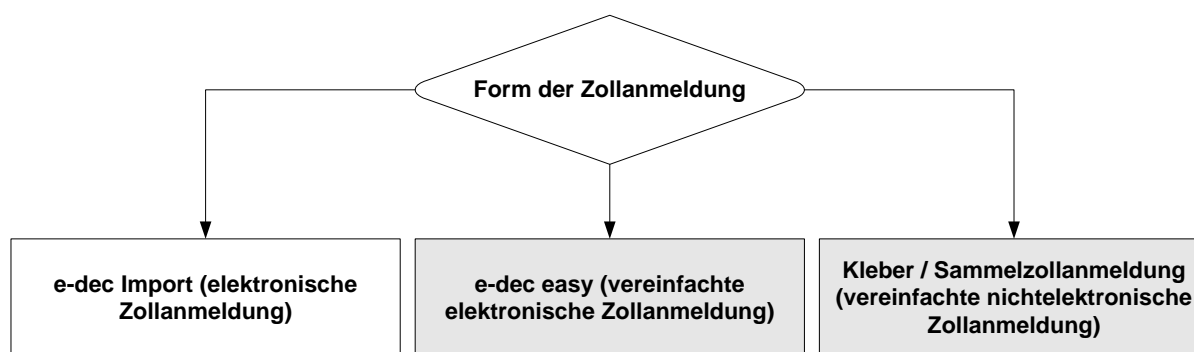
Nur im ZE-Verfahren relevant:

Anhang III: Muster der Aufzeichnung der Inventarisierung

Anhang IV: Vereinfachte Zollanmeldung für Kleinsendungen

1 Form der Zollanmeldung (Art. 28 ZG)

Der ZE meldet der zuständigen Lokalebene alle Waren an. Dabei bestehen je nach Sendungsart folgende Arten von Zollanmeldungen.



Grau markierter Bereich: Vereinfachung für Kleinsendungen

1.1 Vereinfachte Zollanmeldung mittels Kleber / Stempel

Mit einem **Variante 1** Kleber / **Variante 2** Stempel «abgabefrei» kann der ZE abgabefreie Kleinsendungen zur definitiven Einfuhr anmelden, sofern folgende Kriterien je Sendung kumulativ erfüllt sind:

- die Rohmasse ist nicht mehr als 1000 kg;
- der Mehrwertsteuerwert (Entgelt/Marktwert am Bestimmungsort) ist nicht höher als Fr. 1'000.-;
- die Sendung untersteht keinen nichtzollrechtlichen Erlassen (NZE);
- die Sendung unterliegt keiner Bewilligungspflicht;
- der Mehrwertsteuerbetrag ist Fr. 5.- oder weniger; und
- die Einfuhrabgaben (z. B. Zoll, VOC) ausgenommen MWST betragen nicht mehr als Fr. 5.-.

Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung (Art. 33 ZG)

Der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung wird im Abnahmebericht festgelegt.

z. B.: Mit dem Zurücklegen der Sendung auf das Förderband gilt die Zollanmeldung als angenommen.

Diese Sendungen gelten als «gesperrt».

Freigabe der Waren

Der Zeitpunkt der Freigabe der Waren wird im Abnahmebericht festgelegt.

z. B.: Mit der Ankunft der Sendung beim Endpunkt des Förderbands gelten die Waren als freigegeben.

1.2 Vereinfachte Zollanmeldung mittels Sammelzollanmeldung

Mit einer Sammeliste und einer Pseudo-e-dec **Variante 1** Import / **Variante 2** easy Sammelzollanmeldung (Pseudo-e-dec) «abgabefrei» kann der ZE abgabefreie Kleinsendungen zur definitiven Einfuhr anmelden, sofern folgende Kriterien je Sendung kumulativ erfüllt sind:

- die Rohmasse ist nicht mehr als 1000 kg;
- der Mehrwertsteuerwert (Entgelt/Marktwert am Bestimmungsort) ist nicht höher als Fr. 1'000.-;
- die Sendung untersteht keinen nichtzollrechtlichen Erlassen (NZE);
- die Sendung unterliegt keiner Bewilligungspflicht;
- der Mehrwertsteuerbetrag ist Fr. 5.- oder weniger; und
- die Einfuhrabgaben (z. B. Zoll, VOC) ausgenommen MWST betragen nicht mehr als Fr. 5.-.

Der ZE führt die abgabefreien Kleinsendungen auf einer Sammelliste auf. Diese Sammelliste muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Sammelliste:
 - Abgabefreie Kleinsendungen
 - Datum
 - Spediteurnummer ergänzt mit fortlaufender Nummerierung (*eindeutige Verbindung zwischen Sammelliste und e-dec Zollanmeldung ist unerlässlich*)
 - Total Anzahl und Gewicht der auf der Liste aufgeführten Collis
- Pro Sendung:
 - Trackingnummer oder Referenznummer oder Sendungsnummer
 - Versendungsland oder Ursprungsland
 - Anzahl Collis
 - Gewicht Collis
 - Warenbezeichnung (*Direktübernahme aus dem IT-System des ZE ist zulässig*)
 - Absenderadresse (*Direktübernahme aus dem IT-System des ZE ist zulässig*)
 - Empfängeradresse (*Direktübernahme aus dem IT-System des ZE ist zulässig*)

Der ZE muss der zuständigen Lokalebene die Sammelliste zwingend vor der Übermittlung der Pseudo-e-dec per E-Mail zustellen.

- Die Anforderungen an die E-Mail; und
- die zwingend erforderlichen Angaben in der Pseudo-e-dec Sammelzollanmeldung

sind im Abnahmebericht festgehalten.

Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung (Art. 33 ZG)

Die elektronische Zollanmeldung (Pseudo- e-dec) gilt als angenommen, wenn sie die summarische Prüfung des IT-Systems des BAZG erfolgreich durchlaufen hat. Das IT-System fügt der elektronischen Zollanmeldung Annahmedatum und Annahmezeit hinzu. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Interventionszeit.

Intervention / Beschau

Die zuständige Lokalebene ordnet eine Beschau an, in dem sie:

- im System die Pseudo- e-dec zur Beschau bestimmt, und
- dem ZE per E-Mail mitteilt, welche Sendungen im Einzelnen beschaut werden.

Bei Schwerpunktaktionen wird das Vorgehen im Einzelfall festgelegt.

Freigabe der Waren

Die Freigabe erfolgt bei Sendungen, die vereinfacht mittels Pseudo-e-dec Sammelzollanmeldung angemeldet wurden, mit Selektionsergebnis:

1. *frei ohne* oder *frei mit*:
sofort
2. *gesperrt ohne Beschau*:
Die Freigabe erfolgt frühestens nach Ablauf der Interventionszeit (analog e-dec Import)
3. *gesperrt mit Beschau*:
Die Freigabe erfolgt durch das Zollpersonal nach erfolgter Beschau.

1.3 Reduzierte Zollanmeldung mittels IT- System e-dec easy (TN 9898.9898)

Mit dem IT- System e-dec easy (basierend auf e-dec Import) kann der ZE die Zollanmeldung für Kleinsendungen übermitteln, sofern folgende Kriterien je Sendung kumulativ erfüllt sind:

- die Rohmasse ist nicht mehr als 1000 kg;
- der Mehrwertsteuerwert (Entgelt/Marktwert am Bestimmungsort) ist nicht höher als Fr. 1'000.-;
- die Sendung untersteht keinen nichtzollrechtlichen Erlassen (NZE);
- die Sendung unterliegt keiner Bewilligungspflicht; und
- die Einfuhrabgaben (z. B. Zoll, VOC) ausgenommen MWST betragen nicht mehr als Fr. 5.-.

Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung (Art. 33 ZG)

Die elektronische Zollanmeldung gilt als angenommen, wenn sie die summarische Prüfung des IT-Systems des BAZG erfolgreich durchlaufen hat. Das IT-System fügt der elektronischen Zollanmeldung Annahmedatum und Annahmezeit hinzu.

Freigabe der Waren

Die Freigabe erfolgt bei Sendungen, die vereinfacht mittels e-dec easy angemeldet wurden; mit Selektionsergebnis:

1. *frei ohne:*
sofort (analog e-dec Import)
2. *gesperrt ohne Beschau:*
Die Freigabe erfolgt frühestens nach Ablauf der Interventionszeit (analog e-dec Import)
3. *gesperrt mit Beschau:*
Die Freigabe erfolgt durch das Zollpersonal nach erfolgter Beschau.

1.4 e-dec Import

Für alle anderen Sendungen muss der ZE eine Zollanmeldung mittels dem IT-System e-dec Import übermitteln.

Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung (Art. 33 ZG):

Die elektronische Zollanmeldung gilt als angenommen, wenn sie die summarische Prüfung des IT-Systems des BAZG erfolgreich durchlaufen hat. Das IT-System fügt der elektronischen Zollanmeldung Annahmedatum und Annahmezeit hinzu.

2 Aufbewahrungspflicht

Der ZE muss Begleitdokumente für Sendungen, die mit **Variante 1** Kleber / **Variante 2** Stempel angemeldet wurden, mindestens bis zum Abschluss des Zollveranlagungsverfahrens (Freigabe der Waren) der zuständigen Lokalebene zur Verfügung halten.

Der ZE muss Begleitdokumente für Sendungen, die mit Sammelzollanmeldungen angemeldet wurden, mindestens bis zum Abschluss des Zollveranlagungsverfahrens (Freigabe der Waren) der zuständigen Lokalebene zur Verfügung halten.

Der ZE muss Begleitdokumente für Sendungen, die mit e-dec easy angemeldet wurden, gemäss den Bestimmungen in [Ziffer 8.2](#) aufbewahren.

3 Interventionszeiten bei Kleinsendungen

Vereinfacht angemeldete abgabenfreie Sendungen mittels **Variante 1** Kleber / **Variante 2** Stempel: bis zum im Abnahmebericht festgelegten Zeitpunkt.

Vereinfacht angemeldete abgabenfreie Sendungen mittels Sammelzollanmeldung e-dec (Pseudo e-dec Zollanmeldung) analog e-dec Import (vgl. [Ziffer 9.2](#)).

Reduziert angemeldete Sendungen mittels e-dec easy analog e-dec Import (vgl. [Ziffer 9.2](#)).

Anhang V: Vorgehen bei kontrollpflichtigen Edelmetall-Waren

Waren, die der Edelmetallkontrolle unterliegen, sind der Edelmetallkontrolle zu melden (meldepflichtige Waren vgl. www.bazg.admin.ch / Information Firmen / Verbote, Beschränkungen und Auflagen / Geistiges Eigentum, Handel und Kultur / Uhren, Schmuck, Edelmetalle: Listen 1 + 2).

Der ZE sendet dem zuständigen Edelmetallkontrollamt folgende Unterlagen per Mail:

- Anfrageformular (wird vom Edelmetallkontrollamt zur Verfügung gestellt);
- Einfuhrzollanmeldung;
- Rechnung (nur diejenigen Abschnitte, welche für das Edelmetallkontrollamt relevant sind).

Das Edelmetallkontrollamt trifft einen der folgenden Entscheide (mögliche Auswahl):

- Verzicht auf Beschau

Das Edelmetallkontrollamt teilt dem ZE den Entscheid digital unterschrieben per Mail mit.

Der ZE legt das Mail der zuständigen Lokalebene bei der Überprüfung der angenommenen Zollanmeldung vor.

Der ZE legt eine Kopie des Entscheides im Dossier ab.

- Beschau

Das Edelmetallkontrollamt teilt dem ZE den Entscheid digital unterschrieben per Mail mit.

Der ZE überführt die Sendung (je nach Auftrag evtl. auch nur ein Muster) zusammen mit der Zollanmeldung und den Begleitpapieren zum Edelmetallkontrollamt.

Beanstandet das Edelmetallkontrollamt die Zollanmeldung (z. B. Tarifnummer, Warenwert), erstellt der ZE eine Korrekturversion der Zollanmeldung im System e-dec.


Nach Abschluss der Kontrolle durch das Edelmetallkontrollamt legt der ZE alle Unterlagen der zuständigen Lokalebene zur Überprüfung der angenommenen Zollanmeldung vor.


Der ZE legt eine Kopie des Entscheides im Dossier ab.

Der ZE ist verantwortlich, dass eine angeordnete Rückweisung einer Sendung ins Ausland vorgenommen wird.

Der ZE ist in jedem Falle verantwortlich, dass die Sendungen dem Edelmetallkontrollamt gestellt und Sendungen nur abgeführt werden, wenn eine ausdrückliche Freigabe durch das Edelmetallkontrollamt vorliegt.

Anhang VI: Formular «CIS-Sendungsdaten» und «CIS-online Details Wagen»

 SBB CFF FFS Cargo - CIS Sendungsdaten		Datum 13.11.2017	Seite 1 1
Sendungsidentifikation	85 80887 181	Sendungsstatus	06
Verkehrsart	6 Exportverkehr	Transportart	10 Cargo Rail
		Hauptfrachtführer	2185 SBB Cargo AG
VERSANDDATEN			
Versandbahnhof	85 80887	Gerlafingen	
- Ladestelle	0016	Stahl Glf	
- Abgangsdatum	13.11.2017		
- Bedienzeitfenster	13.11.2017	13:00-14:00	
Absender	85 227447 01	Stahl Gerlafingen AG	
- Postleitzahl und Ort		4563 Gerlafingen	
- Absender-Erklärungen	16	Andere Erklärungen: ZV I/165 Zollamt Aarau	
- verlangter Tarif	800.00		
EMPFANGSDATEN			
Empfangsbahnhof	80 241869	Baalberge	
Empfänger		firma	
- Postleitzahl und Ort		Deutschelände	
ZOLLDATEN			
Zollamt	165	Aarau, DA Luzern	
Zollstatus	9	Einfuhr/Ausfuhr: Zuge. Empfänger/Versende	
Zollverfahren VgVV			
FINANZDATEN			
Frankaturvorschrift	20	Franko aller Kosten	
Incoterm	DDP	Delivered duty paid...	
FRACHTBERECHNUNGSANGABEN			
Anzahl FBA	2		
FBA-Anfang	85	SBB-Holdin	
FBA-Ende	85 491	SBB-Holdin	
- Tarifnummer	800.00		
- Währung	CHF	Schweizer Franken	
FBA-Anfang	85 80887	Gerlafingen	
- Währung	CHF	Schweizer Franken	
- Gebühren frankiert	20.00	98 Sonstige Gebühren des KSC	
		IAC 1055 Bearbeitung der nicht CIS-Online	
Total Gebühren franko	20.00		
WAGENDATEN			
Anzahl Wagen	1		
Wagennummer	2185 2461 3633	- Masse	20'000
Total Masse	Brutto: 36'500	Netto:	20'000
WARENDATEN			
Anzahl Waren	1		
Ware	720450 - 01	Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl (ausg. Erzeugnisse, deren chemische Zusammensetzung den Begriffsbestimmungen für Roheisen, Spiegeleisen oder Ferrolegierungen entsprechen)	
Effektive Warenmasse	20'000		
Frachtpflichtige Warenmasse	20'000		
WAREN IN WAGEN/LADEEINHEITEN			

09.03.2018 10.10	CIS-online Auftragsbestätigung				
Sendungs-ID	85 080887 17447	Meldungsabsender	227447 01		
Kontingent-ID					
Verkehrsart	Europa	Transportart	10 Cargo Rail		
VERSANDDATEN					
Versandbahnhof	85 08088-7	Gerlafingen			
- Ladestelle	16	Stahl Gf			
- Datum / Zeit	09.03.2018 / 13:00-14:00				
- Bestätigt	09.03.2018 / 13:00-14:00				
Absender	85 227447 01	Stahl Gerlafingen AG			
- Postleitzahl / Ort		4563 Gerlafingen			
Absendererklärung	16 Andere Erklärungen: ZV 714/1987 Zollstelle Aarau				
EMPFANGSDATEN					
Empfangsbahnhof	80 06349-5	Freiberg (Sachs)			
- ETA	PARTNER				
Empfänger	85 879395 00	Befesa Steel Services GmbH	DE-40882 Ratingen		
ZOLLDATEN					
Zollverfahren	VgVV				
FINANZDATEN					
(Incoterm) / Frankatur	EXW Ex works ... 90 Unfrankiert				
Incoterms	EXW				
verlangter Tarif	7384.55				
verlangte Leitwege	85 91				
WAGENDATEN					
Anzahl Wagen	1				
Wagennummer	3380 9325 237-1	- Masse	44650		
WARENDATEN					
Anzahl Waren	1				
Ware	261900	Schlacken, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung (ausg. granulirte Schlacke)			
Notifizierungs-Nr.	13611				
RID-Güter?	ja	- Nummer der Gefahr 90	- UN-Nummer 3077		
		- RID-Klasse 9	- Verpackungsgruppe III		
		- Gefahrzettel 9			
Offizielle Benennung	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G., (enthält 40% Zinkoxid und 5% Bleioxid)				
	Umweltgefährdend				
Sondervorschriften					
Gewicht kg - effektiv	44650				
-frachtpflichtig	44650				
ZUTEILUNG DER WAREN AUF DEN WAGEN					
		Ware	Ladeeinheit	Verpackung	Gewicht kg
Wagennummer	3380 9325 237-1				
Ware	261900	Schlacken...			44650 -eff. 44650 -frpfl.
ZUTEILUNG DER RID AUF WAGEN					
Wagennummer	3380 9325 237-1				
- Nummer der Gefahr 90	- UN-Nummer 3077	- RID-Klasse 9	- Verpackungsgruppe III	- Gefahrzettel 9	
Offizielle Benennung	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G., (enthält 40% Zinkoxid und 5% Bleioxid)				


Anhang VII: Vorgehen bei bewilligungspflichtigen Sendungen, die dem Salzregal unterstehen

Waren, die dem Salzregal unterliegen, sind bei der Einfuhr bewilligungspflichtig (vgl. www.ta-res.ch / Bemerkungen / [Salzregal](#)).⁸

Im ZE-Verfahren schreibt der ZE regalpflichtige Sendungen selbstständig auf der Bewilligung im Original ab.

Vorgehen:

- Der ZE schreibt die importierte Salzmenge auf der Rückseite der Bewilligung im Original ab⁹ und bestätigt den Eintrag mit dem Firmenstempel, Datum und Unterschrift. Es ist nicht zulässig die Abschreibung auf einer Kopie der Bewilligung vorzunehmen.

Datumstempel des Zollamtes	Datumstempel des Zollamtes	Nr. Veranlagungsverfügung	Nettogewicht der regalpflichtigen Ware in kg	Unterschrift
Firmenstempel ZE Datum		19CHEI00xxx	500	

- Der ZE nimmt die Abschreibung im zeitlichen Zusammenhang mit der Annahme der Einfuhrzollanmeldung vor (Selektionsresultate «frei mit» und «gesperrt»: vor der physischen oder elektronischen Vorlage der Einfuhrzollanmeldung; Selektionsresultat «frei ohne»: innert zwei Arbeitstagen).
- Der ZE legt der zuständigen Lokalebene die Unterlagen nach den Bestimmungen der [Ziffer 6](#) vor. Der ZE muss die abgeschriebene Bewilligung nur auf Verlangen der zuständigen Lokalebene vorlegen.
- Der ZE stellt sicher, dass bei Korrekturen der Einfuhrzollanmeldung, die relevanten Änderungen auch auf der Bewilligung im Original korrigiert werden.
- Die Aufbewahrung der Unterlagen richtet sich nach [Ziffer 8.2](#).
- Der ZE retourniert komplett abgeschriebene sowie nicht mehr benötigte oder verfallene Bewilligungen im Original an die Bewilligungsstelle.

Für Importe in die Schweiz	Für Importe in das Fürstentum Liechtenstein
Schweizer Salinen AG Schweizerhalle Rheinstrasse 52 Postfach 4133 Pratteln	Amt für Volkswirtschaft Postfach 684 9490 Vaduz

Der ZE muss der zuständigen Lokalebene die Salzbewilligungen auf Verlangen im Original vorlegen.

⁸ Vgl. auch Merkblatt [«Regeln und Verfahren für den Import von Salz in die Schweiz»](#) der Schweizer Salinen vom 03.02.2014.

⁹ Abschreiben = die bewilligte Menge wird durch die importierte Menge reduziert.

Änderungen

<i>Datum</i>	<i>Art der Änderung</i>	<i>mit Info¹⁰</i>	<i>ohne</i>
02.03.2015	Präzisierung Zeitpunkt Interventionsentscheid		X
05.05.2015	Obligatorium nTV – Anpassung Ziffer 5.2.3.2		X
22.05.2015	Frist für nationale Transite unter ZV		X
16.11.2016	Präzisierung Beglaubigung CITES-Ausfuhrzertifikate und Begleitformular für Abfälle		X
01.01.2017	Zollanmeldung durch Dritte – Anpassung Rubrik – ZKV		X
01.05.2017	Deklarantendaten im ZKV – Anpassung Ziffer 3.4.1		X
01.05.2017	Ausserordentliche Zollanmeldung durch Dritte – Präzisierung Ziffer 3.4.1.2 Prozess E-Mail oder Fax - Berechtigung zur Warenabfuhr		X
01.05.2017	Ausserordentlicher Antrag auf Warenfreigabe ausserhalb der Betriebszeiten der zuständigen Lokalebene – Anpassung Ziffer 5.3.1		X
01.05.2017	Löschung Anhang I Liste der Schnittstellen und der verantwortlichen Personen		X
01.05.2017	Löschung Anhang III: Muster ZE / ZV Stempel		X
01.05.2017	Löschung FAX-Anmeldung EMK – Anpassung Anhang V	X	
01.02.2018	Anpassung Ziffer 4.3		X
01.02.2018	Anmeldeverfahren für Sendungen, die durch SBB-Cargo befördert werden – Anpassung Ziffer 5.2.3.3.1 und Anhang VI	X	
14.01.2019	Überarbeitung Prozessbeschrieb		X
14.01.2019	Vorgehen ZE, wenn sich Waren auf dem Transportmittel befinden, die an einen anderen ZE weitertransitiert werden – Anpassung Ziffer 5.1.1.1 Nr. 6.		X
14.01.2019	Anpassung Anhang VI mit dem «CIS-online Details Wagen»		X
01.06.2019	Präzisierung Inventarisierung		X
13.12.2019	Neuer Anhang VII: Vorgehen ZE bei salzregalpflichtigen Waren.	X	
08.06.2020	Anpassungen im Zusammenhang mit E-Begleitdokument und E-Com		X
31.08.2021	Zuständige Lokalebene (ZLE) anstatt Kontrollzollstelle (KZS)		X
01.01.2022	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) anstatt Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)		X
01.05.2023	Anpassung Zollanmeldung durch Dritte (Ziffer 3.4.2)	X	

¹⁰ Bewilligungsinhaber werden aktiv über die Änderung informiert.